

## XXIX. Gewerbewesen.

### A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne.

#### a) Reformen im Gewerbewesen.

Im Verwaltungsjahre 1899 sind nur wenige beachtenswerte Reformen im Gewerbewesen zu verzeichnen. Die Gesetzgebung selbst hat sich in diesem Jahre mit der notwendigen Ausgestaltung der gewerblichen Vorschriften nicht befaßt, und nur einige Ministerial-Verordnungen haben dringenden Bedürfnissen der Gewerbetreibenden abzuhelpen gesucht. Dagegen sind die betheiligten k. k. Ministerien sowie die k. k. n.-ö. Statthalterei wiederholt in der Lage gewesen, Unklarheiten in der Gesetzesauslegung durch normative Erlässe und Entscheidungen zu beseitigen, und darf an dieser Stelle wohl mit Recht erwähnt werden, daß an den bezüglichlichen Arbeiten der Magistrat als Gewerbebehörde I. Instanz wesentlichen Antheil genommen hat.

1. Mit der Verordnung der k. k. Ministerien des Handels und des Innern vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, wurden die gewerblichen Verhältnisse des Flaschenbierhandels geregelt. Diese auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 4. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 205, erlassene Ministerial-Verordnung regelt den gewerblichen Betrieb der Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Vertriebes von sogenanntem Flaschenbier und macht die Ausübung dieser gewerblichen Thätigkeit von der Erlangung einer Concession abhängig. Bewerber um eine derartige Concession haben nebst den allgemein vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 22 und 23 Gewerbeordnung) sich über ein geeignetes Locale und über den Besitz der nöthigen Einrichtungen und Betriebsmittel auszuweisen. Bierbrauer und die zum Bierauschank berechtigten Gast- und Schankgewerbetreibenden sind schon kraft ihrer Gewerbeberechtigung zum Abfüllen des Bieres und zum Handel mit Flaschenbier berechtigt, ohne erst die erwähnte Concession erwirken zu müssen. Der Vertrieb des Flaschenbieres für sich allein (Flaschenbierhandel) bleibt dagegen ein freies Gewerbe. Diese Verordnung enthält auch Bestimmungen über den im Verkehre erlaubten Verschluss von Bierflaschen und stellt die Übertretung der bezüglichlichen Vorschriften unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung. Die Verordnung trat mit dem 8. April 1899 in Wirksamkeit.

2. Die Verordnung der k. k. Ministerien des Handels und des Innern vom 22. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 183, betrifft gleichfalls die Regelung des Flaschenbierhandels und bestimmte in Ergänzung der vorerwähnten Ministerial-Verordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, daß Flaschen, welche früher mit einem sogenannten Patentverschlusse versehen waren, falls sie nunmehr entsprechend der letztcitirten Verordnung verkorft wurden, noch bis Ende September 1900 in den Handel kommen durften.

3. Die seitens des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht erlassene Verordnung vom 26. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 134, bezeichnet in Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 150, sowie der weiteren Verordnungen R.-G.-Bl. Nr. 57 ex 1885, Nr. 121 ex 1887, Nr. 50 ex 1891, Nr. 97 ex 1893 und Nr. 219 ex 1897 eine weitere Reihe von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch dieser Anstalten zum Antritte und selbständigen Betriebe der betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe, und zwar des Drechslergewerbes, des Handwerks der Feinzeugschmiede, der Hafner, der Schlosser, der Tischler, der Korbflechter und der Grobschmiede berechtigen.

4. Mit Ministerial-Verordnung vom 30. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 200, wurde in Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 196, über die Durchführung des § 13, Abj. 3, des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe der Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea (Abtheilung für Zimmerei) bezüglich ihrer Schüler die im § 12, Abj. 3, des erwähnten Gesetzes in Ansehung des Zimmermeistergewerbes eingeräumte Begünstigung zuerkannt.

5. Die Ministerial-Verordnung vom 18. October 1899, R.-G.-Bl. Nr. 203, stellt in Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 151, betreffend den Nachweis der besonderen Befähigung zum Antritte bestimmter concessionierter Gewerbe die concessionierten Gas- und Wassereinleitungs-Zustallationsgewerbe jenen Gewerben gleich, deren Erlernung zufolge Punkt 8 der oberwähnten Verordnung nebst vierjähriger Verwendung im Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungsanlagen und Wassereinleitungen die Befähigung zur Erlangung der Concession für letztere Gewerbe verleiht.

6. Mit Ministerial-Verordnung vom 31. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 98, wurde auf Grund der Bestimmungen der §§ 114 und 127 der Gewerbeordnung zum Zwecke der wirksamen Förderung und Weiterentwicklung des gewerblichen Genossenschaftswesens das Institut der Genossenschafts-Instructoren geschaffen. Dieselben haben behufs Erfüllung ihrer Obliegenheiten in unmittelbarem Verkehr mit den Genossenschaften und Genossenschafts-Verbänden zu treten und sind berechtigt, an den Verhandlungen der als Gewerbebeiräthe der politischen Bezirksbehörden fungierenden Ausschüsse von Genossenschafts-Verbänden mit beratender Stimme theilzunehmen; andererseits steht ihnen das Recht zu, von den Genossenschaften und Genossenschafts-Verbänden Auskünfte zu verlangen und in die der Aufsicht der Gewerbebehörden unterliegenden Verzeichnisse, Bücher u. dgl. Einsicht zu nehmen.

7. Zufolge Kundmachung des k. k. Ackerbau- und des k. k. Handelsministeriums vom 29. December 1898, R.-G.-Bl. Nr. 4 wurden auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 23. December 1898 die §§ 2, 8 und 11 des Statuts des Industrie- und Landwirtschaftsrathes vom 6. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 91, abgeändert. Der Industrie- und Landwirtschaftsrath besteht aus zwei Sectionen, von welchen die eine zur Berathung von Angelegenheiten der Industrie, des Gewerbes und des Handels dem k. k. Handelsministerium beigegeben ist. Diese Section besteht aus 75 Mitgliedern, welche zum Theile gewählt, zum Theile ernannt werden. Die erste Funktionsperiode dauert bis 1903, jede weitere fünf Jahre.

### b) Normative Erlässe und Entscheidungen.

1. Mit Erlaß vom 20. December 1898, Z. 116.027, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei entschieden, daß alle jene Victualienhändler, welche ihren auf den Verkauf von Gegenständen des Marktviactualienhandels, wie Obst, Gemüse, Grünwaren, Eier, Butter, Krenn u. beschränkten Verschleiß nicht in geschlossenen Verkaufsstätten, z. B. auf einem unter einem Hausflur aufgestellten Stande betreiben, der Genossenschaft der Marktviactualienhändler zuzuthellen sind.

2. Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. October 1899, Z. 87.163, hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 22. September 1899, Z. 27.381, diejenigen Erfordernisse festgesetzt, von welchen die Ertheilung der Concession zum Gewerbe des Flaschenbierfüllens abhängig ist. Diese Normen beziehen sich auf die Räumlichkeiten, in welchen das Gewerbe betrieben werden soll, auf die Reinigung der zur Aufnahme des Bieres bestimmten Gefäße, die Beschaffenheit und Reinigung der zur Verwendung kommenden Korken und die eventuelle Verwendung von Druckapparaten.

3. In einem speciellen Falle wurde mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1899, Z. 42.311, entschieden, daß der § 2 der Ministerial-Verordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, betreffend die Erzeugung und Leitung von Electricität und die Herstellung elektrischer Anlagen den Befähigungsnachweis nicht für denjenigen vorschreibt, der die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gewerbe antreten will, sondern nur von denjenigen verlangt, welcher diese Gewerbe persönlich betreiben oder die technische Leitung derselben übernehmen will.

4. Mit Statthalterei-Erlaß vom 11. September 1899, Z. 73.337, wurden neuerlich unter Hinweis auf die den Verwaltungsbehörden obliegende Aufgabe der thunlichsten Förderung der Interessen der Industrie und des Gewerbes Directiven über das Vorgehen bei Bewilligung von Betriebsanlagen gegeben.

5. In einem einzelnen Falle hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 26. Mai 1899, Z. 3893, die Beschwerde eines Consumvereines abgewiesen, weil ein solcher Verein, wenn er Unternehmungen betreiben will, zu welchen eine staatliche Bewilligung (Concession) erforderlich ist, zur Erwirkung dieser Bewilligung gemäß § 92 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, verpflichtet ist und demnach, falls er an seine Mitglieder Bier und Wein in unverschlossenen Gefäßen über die Gasse verabreichen will, hierzu einer Concession im Sinne der §§ 17 und 15, Z. 15, sowie des § 16 der Gewerbeordnung bedarf.

6. Mit Statthalterei-Erlaß vom 19. Juni 1899 wurde eröffnet, daß das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 19. Mai 1899, Z. 18.913, sich veranlaßt gesehen hat, hinsichtlich der Rechtsgiltigkeit der gewerblichen Arbeitsordnungen den interessierten Kreisen in Erinnerung zu bringen, daß bei Aufnahme von Arbeitern seitens der Unternehmer auf die Bedingungen der Arbeitsordnung, welche zu einem Bestandtheile des Arbeitsvertrages werden sollen, hinzuweisen ist, was durch mündliche Mittheilungen der wesentlichen Bestimmungen der letzteren, durch Hinweis auf den Anschlag, am besten aber durch Einhängung eines Exemplares der Arbeitsordnung geschehen kann. Um den Beweis von der Verlautbarung der Arbeitsordnung und der Zustimmung zu dem Inhalte derselben zu erleichtern, wurde den Contrahenten empfohlen, daß beim Eintritte in das Arbeitsverhältnis vom Arbeitnehmer eine Bestätigung des Inhaltes unterfertigt

werde, daß er die in der Arbeitsordnung enthaltenen Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen habe und unter diesen Vereinbarungen das Arbeitsverhältnis eingeleite. Für das Zustandekommen des Arbeitsvertrages erscheint jedoch eine derartige Bestätigung nicht notwendig und werde auch seitens der Gewerbegerichte nicht als Beweis des Zustandekommens gefordert.

7. In einem besonderen Falle hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 2. August 1898, Z. 58.420, entschieden, daß die einer Gesellschaftsfirma verliehene Firma-Auszeichnung auch dem Geschäftsnachfolger gebühre, wenn derselbe zur Zeit der Verleihung dieser Auszeichnung schon Mitinhaber dieser Firma war und die betreffende Auszeichnung nicht etwa einem bestimmten Gesellschafter allein gebührt und dieser den ausschließlichen Anspruch darauf nachweist.

8. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat den Inhalt eines an die k. k. Statthalterei in Prag gerichteten Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1899, Z. 38.978, mitgeteilt, in welchem das Wesen des Bauunternehmergewerbes beleuchtet und den Bau-, beziehungsweise Gewerbebehörden zur Hintanhaltung der beim Bauunternehmertum hervorgetretenen Mißstände entsprechende Weisungen erteilt wurden.

9. In einem besonderen Falle hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 27. September 1899, Z. 25.444, unter Bestätigung der Entscheidung der Gewerbebehörden I. und II. Instanz ausgesprochen, daß im Sinne der §§ 55 und 39 der Gewerbeordnung die Bestätigung eines zweiten Stellvertreters in einem Gewerbeunternehmen unstatthaft erscheint, die eventuelle Bestellung von mehreren Geschäftsführern im internen Geschäftsbetriebe für einzelne Geschäftszweige jedoch nicht ausgeschlossen ist.

10. Mit Ministerial-Erlaß vom 20. November 1899, Z. 37.923, wurde das Begehren einer Partei um Ausstellung eines Zeugnisses darüber, daß die von ihr angemeldete Erzeugung von Automobilwagen und Kleinmotoren das erste Wiener Unternehmen sei, welches diese Erzeugung zum Gegenstande habe, aus den Gründen der abweislichen Erledigung der II. Instanz abgewiesen, welche letztere dahin lautete, daß den Gewerbetreibenden ein Anspruch auf gewerbebehördliche Bestätigung der Bedeutung, welche ihrem Betriebsunternehmen unter anderen ähnlichen Unternehmungen zukommt, oder über die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung oder des Antrittes gleichartiger Betriebe innerhalb eines irgend bestimmten räumlichen Gebietes überhaupt nicht zusteht.

11. Mit Erlaß vom 31. December 1898, Z. 100.940, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei in einem besonderen Falle ausgesprochen, daß die seitens einer Partei angezeigte Gewerbezurücklegung seitens der Behörde zur Kenntnis zu nehmen ist, selbst dann, wenn erwiesenermaßen die Einstellung des Gewerbebetriebes nicht erfolgt ist, in welchem Falle lediglich die Einleitung der Strafamtshandlung im Sinne des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung platzzugreifen hat.

12. Mit Erlaß vom 6. Jänner 1899, Z. 777, wurde dem Magistrat eine Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1898, Z. 15.892, mitgeteilt, laut welcher Schlachtstätten zu jenen Betriebsanlagen gehören, die nur auf Grund des in den §§ 28, 29 und 30 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens genehmigt werden.

13. Mit Erlaß der k. k. Statthalterei vom 2. Jänner 1899, Z. 115.331, wurde dem Magistrat der Handelsministerial-Erlaß vom 1. December 1898, Z. 68.016, zur Kenntnis gebracht, in welchem darauf hingewiesen wird, daß die für die nach den

§§ 57, 57 a, 57 b, 43 und 44 der deutschen Reichsgewerbeordnung und der zu derselben ergangenen Novelle vom 6. August 1896 regelrechte Erlangung von Wandergewerbebescheinigen, sowie von Legitimationsbescheinigen und -Karten in Deutschland erforderliche, von den betreffenden Parteien nach in Deutschland bestehenden Formularen beizubringende polizeiliche Bescheinigung seitens der österreichischen Gemeindevorstellungen, insbesondere jener mit nichtdeutscher Bevölkerung, in mangelhafter und unrichtiger Weise ausgestellt werden und wurde die Ertheilung dieser Bescheinigung nunmehr den örtlich zuständigen Gewerbebehörden I. Instanz aufgetragen.

### c) Arbeiterschutz und Sonntagsruhe.

1. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. December 1898, Z. 10.748, dem Magistrat zur Kenntniß gebracht, daß zufolge einer Mittheilung der k. und k. Botschaft in Paris sich alljährlich die Zahl der nach Paris kommenden, aus Niederösterreich stammenden arbeitssuchenden Personen, die auf Kosten des österreichisch-ungarischen Hilfsvereines wegen Subsistenzlosigkeit in die Heimat zurückbefördert werden müssen, mehrt. Da die Mittel dieses Vereines nicht hinreichen, um alle diese Personen in ihre Heimat zurückzubefördern, sind viele gezwungen, entweder den Weg zu Fuß zurückzulegen, oder sich von den französischen Sicherheitsbehörden aufgreifen und als unterstandlos über die Grenze abschieben zu lassen. Der Magistrat hat daher die beihiligten Kreise durch öffentliche Verlautbarung vor Auswanderungen nach Paris gewarnt.

2. Mit Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juni 1899, Z. 49.486, L.-G.- u. Vdg.-Bl. Nr. 28, wurde in theilweiser Abänderung der hinsichtlich der Productions- und Handelsgewerbe in Niederösterreich erlassenen früheren Kundmachungen Bestimmungen über die Sonntagsruhe der Bäcker, Pferdefleischhauer, Fleischselcher und Wursterzeuger, sowie für das Handelsgewerbe getroffen. (Vergl. Punkt 6.)

3. Mit Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. December 1899, Z. 112.260, L.-G.- u. Vdg.-Bl. Nr. 79, wurden für mehrere Kategorien von Gewerben Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Regelung der Sonntagsruhe am 24. und 31. December 1899 erlassen.

4. Mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 17. Juli 1899, Z. 38.738, wurde hinsichtlich der gestatteten Sonntagsarbeit im Expeditions-gewerbe nachstehende Aufklärung gegeben. Die Sonntagsarbeit ist bezüglich der Güterbeförderung auf Grund des Art. VI des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, N.-G.-Bl. Nr. 21, durch Ministerial-Berordnung vom 24. April 1895, N.-G.-Bl. Nr. 58, § 2, Punkt 46, gestattet. Insoferne mit diesen Arbeiten auch bestimmte Comptoirarbeiten unmittelbar zusammenhängen, sind diese in dem unabweislich nothwendigen Umfange und bezüglich der unumgänglich erforderlichen Anzahl von Personen an Sonntagen gleichfalls gestattet. Weitergehende Comptoirarbeiten als solche, welche sich auf die Eilgut-Aufgabe und -Abgabe am Sonntage selbst beziehen, sind an Sonntagen beim Expeditions-gewerbe unzulässig. Die allgemeine Gestattung der Comptoirarbeit, wie sie mit Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. August 1897, L.-G.- u. Vdg.-Bl. Nr. 46, für den Handelsbetrieb von 9 bis 11 Uhr vormittags festgesetzt wurde, findet daher auf das Expeditions-gewerbe keine Anwendung.

5. In einem speciellen Falle hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Entscheidung vom 16. April 1899, Z. 30.921, ausgesprochen, daß der Verkauf gebratener Gänse

als Lebensmittelhandel im Sinne der Sonntagsruhe-Vorschriften anzusehen ist und demnach der Verkauf derselben innerhalb der an Sonntagen beim Lebensmittelhandel für den Verkauf anberaumten Abendstunden gestattet ist.

6. Mit Rücksicht darauf, daß die seit dem Jahre 1895 auf Grund des § 1, Art. VII und IX, des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, N.-G.-Bl. Nr. 21, seitens des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns erlassenen Kundmachungen, betreffend die gestattete Sonntagsarbeit bei einigen Productionsgewerben und im Handelsgewerbe mannigfache Abänderungen und Ergänzungen der bezüglichlichen Bestimmungen enthielten, wurde über Auftrag der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Kundmachung des Magistrates vom 12. Juli 1899 eine Zusammenstellung der zu diesem Zeitpunkte noch in Kraft gestandenen, für Wien giltigen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Diese Bestimmungen lauten:

#### A. Productionsgewerbe.

1. Bäcker. Die Erzeugung ist bis 10 Uhr vormittags und von 10 Uhr abends an zulässig. Den Schwarzbrotbäckern ist außerdem gestattet, von 7 bis 8 Uhr abends die Herstellung des Sauerteiges vornehmen zu lassen.

Der Verschleiß des Gebäckes ist bis 1 Uhr nachmittags und außerdem in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni von 6 bis 8 Uhr abends gestattet.

In Fällen außerordentlichen Bedarfs darf die Abgabe von Gebäck im großen an Gast- und Kaffeehäuser u. dergl. auch in den Nachmittagsstunden, jedoch mit Ausschluß der Verwendung von Hilfsarbeitern bei der Abgabe und zur Verführung des Gebäckes stattfinden, im übrigen sind aber die Geschäftslocalitäten für das Publicum geschlossen zu halten.

Das Ausstragen bestellter Gebäckes durch das Personale ist nur bis 1 Uhr nachmittags gestattet.

Bäcker, die auch das Zuckerbäcker- oder Lebzeltergewerbe betreiben oder den Handel mit Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren angemeldet haben, sind für den Fall, als sie nur ein Geschäftslocale für den Verschleiß der Erzeugnisse beider Gewerbe benützen, verpflichtet, dasselbe während der Zeit der für das Bäckergewerbe angeordneten Sonntagsruhe geschlossen zu halten.

Von Bäckern außer ihren gewerblichen Erzeugnissen noch geführte andere Lebensmittel dürfen am Sonntage nur während der für den Lebensmittelhandel gestatteten Stunden verkauft werden, welche Bestimmung durch Affichierung im Geschäftslocale zur Kenntniß des Publicums zu bringen ist.

2. Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker. Die Erzeugung ist, und zwar nur für die Herstellung von Waren, die nicht in Vorrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen, vom 1. November bis 1. Mai den ganzen Sonntag, die übrige Zeit des Jahres bis 12 Uhr mittags, der Verschleiß den Sonntag über unbeschränkt gestattet.

3. Lebzelter. Der Warenverkauf ist an allen Sonntagen sowohl in den ständigen Verschleißlocalen, als auch auf Ständen bei Firmungen, Jahrmärkten, Kirchweihfesten und dergleichen Anlässen unbeschränkt gestattet. Dagegen ist an Sonntagen die Erzeugung nicht zulässig. Die für die Verschleißer von Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren geltenden Vorschriften folgen unter B.

4. Fleischhauer. Ausschrotung und Verschleiß (gleichgiltig ob diese Thätigkeiten im Verkaufsgewölbe oder auf Märkten ausgeübt werden), sind bis 10 Uhr vormittags und Montag von 3 Uhr früh an gestattet. Das Schlachten von Thieren ist an Sonntagen untersagt. Auf Rothschlachtungen findet Artikel III, Punkt 4, des Gesetzes Anwendung.

5. Pferdefleischhauer. Die Ausschrotung des Fleisches, beziehungsweise die Erzeugung von Selchwaren und Würsten, sowie der Verschleiß dieser Artikel und von Fleisch ist während des ganzen Jahres bis 10 Uhr vormittags gestattet. In der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni ist außerdem der Verschleiß von Selchwaren und Würsten auch noch von 6 bis 8 Uhr abends gestattet. Das Schlachten von Pferden ist an Sonntagen untersagt. Auf Rothschlachtungen findet Artikel III, Punkt 4, des Gesetzes Anwendung.

6. Wildbret- und Geflügelhändler. Ausschrotung und Verschleiß sind bis 10 Uhr vormittags, und die Ausschrotung noch außerdem Montag von 4 Uhr früh an gestattet. Das Abholen des Wildbretes von den Jagdplätzen ist während des Sonntags ohne Beschränkung gestattet.

7. Fleischselcher und Wurstherzeuger. Die Erzeugung ist bis 10 Uhr vormittags und Montag früh von 3 Uhr an; der Verschleiß während des ganzen Jahres bis 10 Uhr vormittags und außerdem in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni auch noch von 6 bis 8 Uhr abends gestattet.

8. Friseur, Raseur und Perückenmacher. Die Sonntagsarbeit ist vom 6. Jänner bis einschließlich Faschingsonntag ohne Beschränkung, während der übrigen Zeit des Jahres bis 2 Uhr nachmittags gestattet.

9. Molkereien, Milchmeier und Milchverschleifer. Die Zu- und Abfuhr der Milch von und zum Depôt, ferner sämtliche Arbeiten, welche zur Conservierung und Vorbereitung der Milch und Milchproducte für deren Vertrieb nothwendig sind, sind während des ganzen Sonntags gestattet. Der Verschleiß der Milch und der Milchproducte ist nur, und zwar in der Zeit vom 1. October bis 31. Mai von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags und von 6 bis 8 Uhr abends, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September von 5 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags und von 6 bis 8 Uhr abends gestattet. Der Verkauf der Milch und Milchproducte seitens jener Gewerbsleute, welche sich nicht ausschließlich mit dem Milchverkauf befassen, ist nur innerhalb jener Stunden gestattet, während welcher der Lebensmittelhandel als Handelsgewerbe zulässig ist (siehe unten B).

10. Naturblumen-Binder und Händler. Erzeugung und Verschleiß sind in der Zeit vom 15. October bis 15. Juni unbeschränkt, während der übrigen Zeit des Jahres von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet.

11. Kunstblumen-, Blumenlaub-Erzeuger und Kranzbinder. Der Verkauf von Kränzen aus getrockneten Blumen und von sonstigen Grabkränzen ist in der Zeit vom 15. October bis einschließlich 15. November unbeschränkt gestattet. Im übrigen finden bei diesem Gewerbe auf den Warenverkauf die für den Handel überhaupt (mit Ausschluss des Lebensmittelhandels) geltenden Bestimmungen (siehe unten B) Anwendung.

Gemeinsame Bestimmungen für sämtliche vorangeführte Productionsgewerbe.

Ersaprühetag: Den Hilfsarbeitern ist mindestens eine 24 stündige Ruhezeit jeden zweiten Sonntag oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren. In jenen Betrieben, in welchen den Arbeitern je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche eingeräumt ist, darf diese Ruhezeit nicht mit jenen Stunden zusammenfallen, in welchen schon nach der Natur des Betriebes regelmäßige Arbeitspausen sind.

Verlautbarung: In jedem Betriebe der im vorstehenden behandelten Kategorien von Productionsgewerben ist die für das betreffende Gewerbe geltende Bestimmung über die zulässige Sonntagsarbeit und das bezüglich des Ersaprühetages zwischen Arbeitgeber und Hilfsarbeitern getroffene Übereinkommen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen anzuschlagen.

B. Handelsgewerbe und Warenverkauf bei den Productionsgewerben.

Beim Handelsgewerbe (mit Ausschluss des Lebensmittelhandels), sowie für den Verschleiß bei den Productionsgewerben, insofern derselbe nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, geregelt erscheint, ist der Warenverkauf an Sonntagen nur mehr in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni, und zwar nur von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags gestattet. In dem übrigen Theile des Jahres hat derselbe zu ruhen.

Diese Bestimmungen gelten auch für das Pfandleiher- und Trödlergewerbe.

Beim Lebensmittelhandel ist der Verkauf in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags und außerdem von 6 bis 8 Uhr abends, im übrigen Theile des Jahres aber nur von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr vormittags gestattet.

Den in den abendlichen Geschäftsstunden beschäftigten Hilfsarbeitern ist hiebei gemäß Artikel X des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz freizugeben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

In jenen Handelsgewerben, in welchen nebst Lebensmitteln auch andere Artikel zum Verkaufe gelangen, dürfen in der Zeit vom 16. Juni bis einschließlich 30. September nur Lebensmittel verkauft werden.

Den Gast- und Schankgewerbetreibenden ist es, wie überhaupt, so insbesondere auch in denjenigen Stunden, in welchen der Handel mit Lebensmitteln unzulässig ist, nicht gestattet, kalte Eiswaren in anderer als in der Form, in welcher die Verabreichung an Gäste im Locale erfolgt (Portionen), über die Gasse zu verkaufen.

Ausnahmsbestimmung für Weihnachten. Am letzten Sonntag vor Weihnachten, dann am 24. December, falls dieser auf einen Sonntag fällt, ist der Warenverkauf:

- a) beim Lebensmittelhandel von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends;
- b) beim übrigen Handelsgewerbe und bei dem den Produktionsgewerben zustehenden, nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes besonders geregelten Verschleiß von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gestattet.

Comptoirarbeiten sind im Handelsbetriebe für das hiebei verwendete Personale während des ganzen Jahres von 9 bis 11 Uhr vormittags gestattet. Dasselbe gilt für die den Verschleiß bei den Produktionsgewerben betreffenden Comptoirarbeiten.

Bezüglich des Marktverkehrs an Sonntagen gelten die mit der hierämtlichen Kundmachung vom 30. April 1895. M.-Z. 80.810/XV, erlassenen Vorschriften.

Der Lebensmittelverkauf auf Ständen außerhalb der Märkte ist:

- a) im k. k. Prater von 8 bis 11 Uhr vormittags und von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends;
- b) im übrigen Gemeindegebiete vormittags von 6 bis 10 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr gestattet.

Unter k. k. Prater ist das Gebiet zu verstehen, welches vom Viaducte der Verbindungsbahn der Hauptallee bis zur Pratergürtelstraße, von dieser bis zur Brandgasse, der Brandgasse, dem linken Ufer des Danaucanales bis zur Einmündung des letzteren in den Donaustrom, vom rechten Ufer des Donaustromes bis zur Kronprinz Rudolfsbrücke und von der Kronprinz Rudolfsstraße eingeschlossen wird. Die genannten Straßen sind als mit beiden Seiten in dieses Gebiet fallend zu betrachten.

Auf Bahnhöfen ist der Lebensmittelhandel von 7 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags gestattet.

#### Ausnahmsbestimmungen.

Den Händlern mit Grabausschmückungs-Gegenständen ist in allen jenen Bezirken, in welchen sich Friedhöfe befinden, der Warenverkauf vom 1. April bis einschließlich 15. November von 9 Uhr früh bis 7 Uhr abends gestattet. In der übrigen Zeit des Jahres gelten auch für diese Händler die den Handel im allgemeinen betreffenden Bestimmungen.

Den Verschleißern von Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren, dann den Verschleißern von gebratenen Kastanien (Kastanienbratern), welche sich auf den Verschleiß der erwähnten Artikel beschränken und nicht etwa nebenbei noch andere Artikel führen, ist der Verkauf von 9 Uhr früh bis 9 Uhr abends gestattet.

#### Handel im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung).

Die Sonntagsarbeit ist im ganzen Gemeindegebiete in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni von 8 bis 11 Uhr vormittags, in der übrigen Zeit des Jahres von 7 bis 10 Uhr vormittags, und zwar in der letztbezeichneten Zeit ausschließlich nur für den Handel mit Lebensmitteln gestattet.

Außerdem ist die Sonntagsarbeit in diesem Gewerbezweige im k. k. Prater (siehe oben), dann in Restaurationen, Gasthäusern und Vergnügungsorten während des ganzen Jahres auch von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends zulässig.

Beim Blumenhandel im Umherziehen ist die Sonntagsarbeit von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, ferner am letzten Sonntage vor Weihnachten und am 24. December, falls dieser auf einen Sonntag fällt, von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends gestattet.

#### Schlussbestimmungen zu B.

An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittag-Gottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden.

In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.



## Strafbestimmungen zu A und B.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

## C. Hausierhandel.

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 60, haben die auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige, beziehungsweise Warenkategorien in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindefheilen erlassenen Vorschriften auch auf den Betrieb des Hausierhandels Anwendung zu finden.

Demnach gilt in Ansehung der zulässigen Sonntagsarbeit beim Hausierhandel im Wiener Gemeindegebiete Folgendes:

1. Beim Hausierhandel mit Lebensmitteln und sonstigen Artikeln des täglichen Verbrauches ist, wie bei dem Feilbieten solcher Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße nach § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung, die Sonntagsarbeit im ganzen Gemeindegebiete von Wien in der Zeit vom 1. October bis einschließlich 15. Juni von 8 bis 11 Uhr vormittags, in der übrigen Zeit des Jahres von 7 bis 10 Uhr vormittags, und zwar in der letztbezeichneten Zeit ausschließlich nur für den Hausierhandel mit Lebensmitteln gestattet.

Außerdem ist die Sonntagsarbeit beim Hausierhandel mit Artikeln des täglichen Verbrauches während des ganzen Jahres im k. k. Prater (siehe oben), dann in Restaurationen, Gasthäusern und Vergnügungsorten auch von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends zulässig.

2. Beim Hausierhandel mit allen anderen Waren ist die Sonntagsarbeit im ganzen Gemeindegebiete nur mehr in der Zeit vom 1. October bis 15. Juni, und zwar nur von 6 Uhr morgens bis 11 Uhr vormittags gestattet. In dem übrigen Theile des Jahres ist dieser Hausierhandel an Sonntagen unzulässig.

Ausnahmsbestimmung zu 2) für Weihnachten. Am letzten Sonntag vor Weihnachten und am 24. December, falls dieser auf einen Sonntag fällt, ist die Sonntagsarbeit von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gestattet.

Strafbestimmungen. Übertretungen dieser Vorschriften werden nach § 2 des Gesetzes vom 28. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 60, sofern nicht die in den gesetzlichen Vorschriften über den Hausierhandel enthaltenen Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geld bis zu 100 K und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 8 Tagen bestraft.

## d) Handelsverträge.

Solche sind im Berichtsjahre nicht zu verzeichnen.

## e) Umfang und Ausübung der Gewerbe.

1. Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 26. Februar 1899, Z. 9528, dem Magistrate eröffnet, daß der Berechtigungsumfang eines Gewerbes nicht im Verordnungswege festgesetzt werden kann, weil nach § 36 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, die Entscheidung über den Umfang von Gewerberechten im concreten Falle des Zweifels hierüber der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer zusteht, während eine diesfällige principielle Regelung als eine Angelegenheit der Legislative staatsgrundgesetzlich der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist, daß die Betretung des Verordnungsweges in dieser Richtung somit nur zulässig sei, wo sie durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung vorgesehen wurde, wie dies z. B. hinsichtlich des Berechtigungsumfanges des Trödlergewerbes im § 54, Abs. 1 des erwähnten Gesetzes und hinsichtlich einiger Detailhandelsgewerbe im Gesetze vom 4. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 205, der Fall sei. Im übrigen obliegt in jedem einzelnen Falle die Entscheidung über die subjective Gewerberechtigung einzelner Unternehmer der concreten Bethätigung der Executivgewalt unter Einhaltung des im § 36 der Gewerbeordnung vorgezeichneten Verfahrens.

2. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat in einem besonderen Falle mit Erlaß vom 11. April 1899, Z. 7660, auf Grund des § 36, Abj. 2 der Gewerbeordnung nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer entschieden, daß das Haarfärben einen Bestandtheil des Friseurgewerbes, beziehungsweise des gemeinlich von Frauen betriebenen Damenfriseurgewerbes, die Nagelpflege dagegen, worunter jedoch nur die Kosmetik gesunder Hände verstanden werden kann, ein freies Gewerbe bildet. Die von Frauen beigebrachten Zeugnisse zum Zwecke der Anmeldung des handwerksmäßigen Gewerbes des Damenfrisierens unterliegen daher der freien Würdigung der Gewerbebehörden.

3. Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. April 1899, Z. 28.519, wurde dem Magistrate zur Kenntniß gebracht, daß die Streichriemen-Erzeugung als selbständiges, und zwar als freies Gewerbe anzusehen ist, daß damit jedoch nicht ausgeschlossen erscheint, daß jene Gewerbe, in deren Befugniß die Herstellung von Streichriemen (Tischler, Messerschmiede, Schlosser) oder der Riemenbezüge selbst (Riemer, Sattler, Tschner) fällt, nach wie vor zur Erzeugung auch von fertigestellten Streichriemen berechtigt bleiben, was ja auch dem § 37 der Gewerbe-Ordnung entspreche.

4. Mit Erlaß vom 3. Mai 1899, Z. 19.633, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei entschieden, daß die Herstellung von Inschriften auf Grabsteinen, Todtstafeln, Monumenten etc. (Steingravieren) als freies Gewerbe anzusehen ist.

5. In einem besonderen Falle hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 24. Jänner 1899, Z. 2412, entschieden, daß eine Gast- und Schankgewerbe-Concession, welche mehrere Berechtigungen des § 16 der Gewerbeordnung umfaßt, insofern sie in den von der Gewerbebehörde als geeignet befundenen Localitäten zur Ausübung kommt, auch derart ausgeübt werden kann, daß die einzelnen Berechtigungen in abgeordneten Theilen dieser Localität, welche durch eine mit einer Thüre versehene Mauer getrennt sind, ausgeübt werden.

6. Mit Erlaß vom 14. September 1898, Z. 77.097, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei entschieden, daß Schuhmacher zum Handel mit Gummi-Überstüchern berechtigt sind.

7. Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 21. Juli 1899, Z. 20.100, in zwei Fällen entschieden, daß Fuhrwerksbesitzer und Baumeister zum Beschlagen ihrer Pferde und zur Reparatur ihrer Wagen Schmiede-, beziehungsweise Wagnergehilfen zu halten, oder solche Arbeiten durch ihre Bediensteten vornehmen zu lassen, nicht berechtigt sind.

8. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. März 1899, Z. 19.809, anlässlich eines besonderen Falles nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer gemäß § 36 der Gewerbeordnung entschieden, daß das handwerksmäßig betriebene Überziehen von Wagenrädern mit Gummistreifen als freies Gewerbe anzusehen ist, daß jedoch der Gewerbeanmelder auf Grund eines diesbezüglichen Gewerbebescheines zum Handel mit solchen Rädern nicht befugt erscheint.

9. Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 17. Juni 1899, Z. 31.844, eröffnet, daß eine Anmeldung, welche die Erweiterung einer bestehenden Gewerbsberechtigung auf neue, ursprünglich nicht darin enthaltene Befugnisse, oder die Verringerung der bisherigen Befugnisse bezweckt, als die Abmeldung des bisher betriebenen und die Anmeldung eines neuen Gewerbes, beziehungsweise als Ansuchen um die Verleihung einer neuen Concession zu betrachten ist, und hat sonach in diesem Falle die Einziehung des bisherigen Gewerbebescheines, beziehungsweise Concessionsdecretes und die Ausfertigung eines neuen Gewerbebescheines, beziehungsweise Concessionsdecretes zu erfolgen, da eine Änderung des Inhaltes des bezüglichen Gewerbedocumentes im Geetze nicht vorgesehen ist.

10. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer mit Erlaß vom 28. Juni 1899, Z. 53.232, in einem Falle, in welchem ein Gummiband-Erzeuger den Befähigungsnachweis für das handwerksmäßige Posamentiergewerbe nicht erbringen konnte, entschieden, daß sich die Gummibanderzeugung als ein freies Gewerbe darstelle.

11. Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 28. Februar 1899, Z. 4769, eröffnet, daß die Anschauung, es könne die Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlägen und Abrechnungen den Gegenstand eines freien Gewerbes bilden, im Gesetze nicht begründet ist, und daß somit die Ausstellung von Gewerbescheinen betreffend dieses Gewerbe als unzulässig anzusehen ist. Diese Arbeiten stellen sich vielmehr, wenn sie von einer Person betrieben werden, welcher nicht die Berechtigung eines Baugewerbetreibenden zukommt, als die Übernahme von Geschäften dritter Personen, somit als Privatgeschäftsvermittlung dar, und ist demnach gleichfalls eine Concession hiefür gemäß des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, zu erwirken.

12. In einem Falle hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 2. November 1898, Z. 98.339, entschieden, daß das Gold-, Silber-, Seiden- und Perlenstickerei-Gewerbe als ein gemeiniglich von Frauen betriebenes Gewerbe zu betrachten sei, und daß es demnach im gegebenen Falle der freien Würdigung der Gewerbebehörden überlassen ist, ob seitens der Partei kraft ihrer bisherigen Verwendung ein genügender Befähigungsnachweis für dieses Gewerbe erbracht wurde.

13. Mit Erlaß vom 2. März 1899, Z. 13.975, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei dem Magistrate zur Kenntnis gebracht, daß gegen die Behandlung erkrankter Thiere durch Curtschmiede, insofern es sich nicht um unter das allgemeine Thierseuchen- und Rinderpestgesetz sammt bezüglichen Nachträgen fallende ansteckende Thierkrankheiten handelt, kein Anstand erhoben wird.

#### f) Gewerbegerichtswahlen.

Im Verwaltungsberichte des Jahres 1898 wurde bereits der mit Gesetze vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, eingeführten Gewerbegerichte gedacht und berichtet, daß in dem genannten Jahre die I., III. und V. Gruppe der gewerblichen Betriebe zur Wahl kamen.

Im Verwaltungsjahre 1899 schritten die der II., IV. und VI. Gruppe angehörenden Unternehmer und Arbeiter zur Wahl. Es waren für die II. und VI. Gruppe je 30 Beisitzer und 16 Ersatzmänner für das Gewerbegericht und 6 Beisitzer für das Berufungsgericht, für die IV. Gruppe 40 Beisitzer und 20 Ersatzmänner für das Gewerbegericht und 6 Beisitzer für das Berufungsgericht gewählt worden. Die Wahltage, die Anzahl der Sectionen, sowie das Verhältnis der in den Wählerlisten verzeichneten Personen zu den abgegebenen Stimmzetteln ist aus den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Da nun im Verwaltungsjahre 1899 zum erstenmale die Wahl der gerichtlichen Beisitzer sämtlicher Betriebsgruppen vollendet erscheint, dürfte es berechtigt sein, auch der durch die Gewerbegerichtswahlen in Wien der Gemeinde erwachsenen Kosten zu gedenken. Dieselben beliefen sich für das Jahr 1898 auf 1548 fl. 79 kr. und im Jahre 1899 auf 3935 fl. 64 kr. Weitere Auslagen, deren ziffernmäßige Nachweisung nicht hiehergehört, erwachsen der Gemeinde durch die Beistellung der Amtslocalitäten für die Gewerbegerichte, der Einrichtungen, Kanzleierfordernisse, Beleuchtung und Beheizung, welche zufolge § 6 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, der Gemeinde obliegt.

Gruppe	Wahltag der		Zahl der Sectionen der		Zahl der			
					stimmberechtigten Personen		abgegebenen Stimmzettel	
	Unternehmer	Arbeiter	Unter- nehmer	Ar- beiter	Unter- nehmer	Arbeiter	Unter- nehmer	Arbeiter
II. Keramische Industrie und Baugewerbe	16. Jänner	15. Jänner	1	12	694	15.426	180	2475
IV. Leder-, Textil-, Bekleidungs- und chemische Industrie	23. Jänner	22. Jänner	4	14	6695	19.096	744	6893
VI. Handel	30. Jänner	29. Jänner	4	6	5458	7.123	168	2522

Sectionen	Gruppe II.		Gruppe IV.		Gruppe VI.	
	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Unternehmer	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Unternehmer	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Unternehmer
I.	I. bis XIX. Bez. und Floridsdorf mit Städlau	180	I., II., VIII. u. IX.	241	I., II., VIII. u. IX.	61
II.	—	—	III., IV., V., X. u. XI.	143	III., IV., V., X. u. XI.	20
III.	—	—	VI., VII., XII., XIII., XIV. u. XV.	264	VI., VII., XII., XIII., XIV., XV. u. XVI.	45
IV.	—	—	XVI., XVII., XVIII. u. XIX.	96	XVII., XVIII. u. XIX.	42
Floridsdorf und Städlau	—	—	—	—	—	—
Summe		180		744		168

Sectionen	Gruppe II.		Gruppe IV.		Gruppe VI.	
	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter
I.	I.	368	I.	443	I.	743
II.	II.	206	I.	416	I.	665
III.	III.	212	II.	534	II.	372
IV.	IV.	157	III. u. XI.	410	III., IV., V., X. u. XI.	83
V.	V.	135	IV., V. u. X.	376	VI., VII., XII., XIII., XIV. u. XV.	578
VI.	VI.	86	VI.	398	VIII., IX., XVI., XVII., XVIII. u. XIX.	81
VII.	VII. u. VIII.	165	VI.	350	—	—
VIII.	IX.	129	VII.	551	—	—
IX.	X. u. XI.	133	VII.	631	—	—
X.	XII., XIII., XIV. u. XV.	183	VII.	528	—	—
XI.	XVI. u. XVII.	242	VIII., IX., XVIII. u. XIX.	329	—	—
XII.	XVIII. u. XIX.	308	XIII.	359	—	—
XIII.	—	—	XII., XIV. u. XV.	609	—	—
XIV.	—	—	XVI. u. XVII.	414	—	—
Floridsdorf und Stadlau	—	151	—	545	—	—
Summe		2475		6893		2522

## g) Genossenschaften.

Am Ende des Jahres 1899 bestanden im Gemeindegebiete von Wien 127 Genossenschaften, wie im Vorjahre. Diese 127 Genossenschaften umfassen 80.650 Mitglieder (Gewerbeinhaber) und 223.884 Angehörige, davon 187.008 Gehilfen, beziehungsweise Hilfsarbeiter und 46.876 Lehrlinge. Von mehreren Genossenschaften ist die Anzahl der Angehörigen nicht bekannt. Nähere Angaben über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen, sowie über die Thätigkeit und finanzielle Gebarung derselben sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Die zufolge des Gesetzes vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, vorzunehmende Änderung der Statuten der Genossenschaften, deren Gehilfenversammlungen und schiebsgerichtlichen Ausschüsse, nahm die Thätigkeit des Magistrates auch im Berichtsjahre sehr in Anspruch und wurde eine ziemlich große Anzahl ungeänderter Statuten zur Genehmigung gebracht; bezüglich einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Genossenschaften konnten die Verhandlungen wegen Umänderung der Statuten im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse gebracht werden.

Die zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Jänner 1898, Z. 120.086, beziehungsweise des k. k. Handelsministeriums vom 30. November 1897, Z. 43.459, neueingeführte Form für die Jahres=Schlussrechnungen der Genossenschaften bewährte sich auf das Beste, denn es kam dadurch eine einheitliche Ordnung in die Buchführung und Vermögensgebarung der Genossenschaften.

Von sonstigen die Genossenschaften betreffenden Entscheidungen oder Verfügungen sind zu erwähnen:

1. Die Entscheidung des k. k. obersten Gerichts= und Cassationshofes vom 21. December 1898, Z. 17.324, laut welcher der Artikel VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R.=G.=Bl. Nr. 8 ex 1863, auch auf genossenschaftliche Versammlungen anzuwenden ist.

2. Die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Februar 1899, Nr. 861, daß von den Genossenschaften alle nothwendigen und thatsächlich verausgabten Kosten von Gehilfenversammlungen zu tragen sind, dieselben mögen mit oder ohne ausdrückliche Zustimmung der Genossenschaftsvorsteherung veranlaßt werden.

3. Die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 9. Juli 1899, Z. 36.079, laut welcher den Gehilfenausschüssen und Gehilfenversammlungen nicht das Recht zusteht, in die in den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung fallende Schlussfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Änderungen im Protestwege einzugreifen.

4. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. November 1899, Z. 104.063, laut welchen an Genossenschafts= und Gehilfenversammlungen nur Genossenschaftsmitglieder, beziehungsweise Genossenschaftsangehörige (§ 73, a, b, d der Gewerbeordnung) theilnehmen dürfen.

Im Jahre 1899 bestanden 74 genossenschaftliche Gehilfenkrankencassen, zu welchen im December 1899 noch eine Hilfsarbeiterkrankencasse kam.

Bei diesen Krankencassen waren 19 (gegen 15 im Vorjahre), deren Verwaltungskosten unter 10% der Einzahlungen betragen, 46 (gegen 49 im Vorjahre) hatten über 10%, jedoch unter 20%, die übrigen mehr als 20% der Einzahlungen als Verwaltungskosten. Auch in diesem Jahre weisen 18 Gehilfenkrankencassen Fehlbeträge statt einer Zunahme des Reservefonds auf, was zumeist auf den außerordentlich hohen Krankenstand zurückzuführen ist. Was den Reservefond der übrigen Cassen betrifft, hatten 25 (gegen 24 im Vorjahre) einen Zuwachs von unter 10% der Einzahlungen, 15 (gegen 16 im Vorjahre) einen solchen von über 20% der Einzahlungen.

Das Gesamtbild, welches diese Cassen bieten, kann auch in diesem Jahre als ein befriedigendes bezeichnet werden, trotzdem bei einigen Cassen der gesetzliche Zustand noch immer nicht erreicht ist.

Von behördlichen Entscheidungen und Erlassen über Angelegenheiten der Gehilfenkrankencassen sind zu erwähnen:

1. Bezüglich der Auszahlung von Beerdigungskostenbeiträgen an die Hinterbliebenen von Krankencassemitgliedern hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 18. Februar 1899, Z. 13.878, mitgetheilt, daß, sobald Hinterbliebene, die das Leichenbegängnis veranlassen, nicht vorhanden sind, sei es, daß die Existenz von solchen unbekannt ist, oder dieselben sich ferne vom Sterbeorte befinden, oder die Sorge der Veranstellung des Leichenbegängnisses anderen überlassen, nichts im Wege steht, daß die Cassen die Kosten der Beerdigung bis zur statutarischen Höhe

selbst bestreiten, oder auch denjenigen, welche, ohne hiezu rechtlich verpflichtet zu sein, das Begräbnis veranstaltet haben und sich entsprechend ausweisen, einen Leichenkostenbeitrag leisten.

2. Aus Anlaß einer Beschwerde wegen verweigerter executiver Einhebung von rückständigen Krankencassenbeiträgen hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 2. Jänner 1899, Z. 32.336, eröffnet, daß die Gewerbsinhaber ihre zum Eintritte in eine Gehilfenkrankencasse verpflichteten Hilfsarbeiter in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Anmeldefrist sofort am Tage des Arbeitsantrittes bei der betreffenden Krankencasse anzumelden haben.

3. Laut der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. December 1899, Z. 9883, ist der Beitritt sowohl zu der genossenschaftlichen, als auch zu irgend einer anderen, von der Genossenschaft zum Zwecke der ihr obliegenden Objorge für die erkrankten Gehilfen bestimmten Krankencasse nicht den einzelnen Gewerbetreibenden überlassen, sondern der bezügliche Genossenschaftsbeschluss hat für die einzelnen Gewerbetreibenden bindende Wirkung.

Im Verwaltungsjahre 1899 bestanden 49 Lehrlingskrankencassen.

Bezüglich der Entwicklung der Reservecasse dieser Cassen ist zu erwähnen, daß 10 einen bis 10%igen, 13 einen bis 20%igen, die übrigen Cassen einen mehr als 20%igen Zuwachs im Verhältnisse zu den Einzahlungen hatten.

Leider weisen auch in diesem Jahre 13 Cassen Fehlbeträge auf, doch erklärt sich dies hauptsächlich durch die große Anzahl von Erkrankungen, beziehungsweise Krankentagen. Im ganzen und großen kam aus den Resultaten im Berichtsjahre 1899 entnommen werden, daß die Reservecasse in absehbarer Zeit die gesetzliche Minimalhöhe erreichen werden.

Hier ist nur noch zu erwähnen, daß zufolge Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Mai 1899, Z. 3677, die genossenschaftlichen Lehrlingskrankencassen zum Ertrage der Verpflegskosten bis zur Dauer von 20 Wochen an die öffentlichen Krankenanstalten verpflichtet sind.

Im Jahre 1899 kamen zu den bestandenen 10 Meisterkrankencassen nur zwei hinzu, was neuerdings beweist, daß diese Institution von den Mitgliedern der Genosschaften noch immer nicht genügend gewürdigt wird.

Hinsichtlich der Einbringung rückständiger Beiträge von Mitgliedern der Meisterkrankencassen wurde mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1899, Z. 113.011 ex 1898, ausgesprochen, daß diese Rückstände bei obligatorischen Meisterkrankencassen im Wege der politischen Execution eingehoben werden können; mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 16. Juni 1899, Z. 26.228, wurde jedoch bekannt gegeben, daß die Eintreibung rückständiger Versicherungsbeiträge der Mitglieder von Meisterkrankencassen, welche nach § 115a der Gewerbeordnung im Sinne des Gesetzes vom 16. Juli 1892 errichtet wurden, im Verwaltungswege unzulässig ist. Gleichzeitig wurde die Bestimmung des § 10 des hinausgegebenen Musterstatutes für diese Cassen, wonach der Vorstand die gerichtliche Eintreibung der rückständigen Cassenbeiträge zu erwirken hat, dahin erläutert, daß im Hinblick auf die Bestimmungen des ersten und letzten Absatzes des § 12 des Gesetzes über die registrierten Hilfscaffen der Cassenvorstand die Eintreibung dieser Beiträge durch Erhebung der Klage vor dem bei jeder Hilfscaffen zu bestellenden und in allen Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und der Caffen ausschließlich zuständigen Schiedsgerichte einzuleiten und erforderlichen

Falles durch Ansuchen um die Execution des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder des vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches bei dem ordentlichen zuständigen Gerichte des Schuldners endgiltig zu erwirken hat.

Schließlich ist zu erwähnen, daß mit Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren vom 31. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 98, zum Zwecke der wirksamen Förderung und weiteren Entwicklung des gewerblichen Genossenschaftswesens Genossenschafts-Instructoren als besondere Organe des Handelsministeriums bestellt wurden.

Die dem Handelsminister direct unterstehenden Genossenschafts-Instructoren haben die Aufgabe:

1. Die Genossenschaften behufs Erreichung der ihnen durch die Gewerbeordnung zugewiesenen Zwecke zu unterstützen, insbesondere die Schaffung und den Ausbau genossenschaftlicher Einrichtungen für die wirtschaftlichen, humanitären und Bildungsinteressen der Genossenschaftsmitglieder und Angehörigen zu fördern und auf zweckentsprechende Organisierung der Genossenschaft, ihrer Nebeninstitutionen und Verbände hinzuwirken;

2. die Gewerbebehörde bei der Beaufsichtigung der Genossenschaften und bei wichtigen organisatorischen Angelegenheiten derselben zu unterstützen;

3. über ihre Thätigkeit und Wahrnehmungen dem Handelsministerium zu berichten und die von demselben angeordneten, das Genossenschaftswesen betreffenden Erhebungen durchzuführen, beziehungsweise an denselben mitzuwirken.

Die Genossenschafts-Instructoren haben behufs Erfüllung ihrer Obliegenheiten in unmittelbarem Verkehr zu den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden zu treten und sind berechtigt, an den Verhandlungen der als gewerbliche Beiräthe der politischen Bezirksbehörden fungierenden Ausschüsse von Genossenschaftsverbänden mit beratender Stimme theilzunehmen.

Die Genossenschaften und Genossenschaftsverbände sind verpflichtet, den Genossenschafts-Instructoren die gewünschten Auskünfte zu ertheilen und denselben die Einsichtnahme in die von ihnen geführten, der Aufsicht der Gewerbebehörde unterliegenden Verzeichnisse, Bücher und dergleichen zu gewähren.

Im September 1899 wurde der Concipist der k. k. n.-ö. Statthalterei, Dr. Laurenz Gtettner zum Genossenschafts-Instructor für Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg ernannt und demselben als Genossenschafts-Instructor für die gewerblichen Genossenschaften im Gemeindegebiete von Wien das Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Wien, Michael Adler, beigegeben.

#### **h) Privilegien-, Marken- und Musterschutz-Angelegenheiten.**

Im Laufe des Berichtsjahres sind normative Bestimmungen in Privilegien-, Muster- und Markenschutz-Angelegenheiten nicht erlassen.

#### **i) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Actiengesellschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterliegende Unternehmungen.**

Zu den im Berichte für das Jahr 1898 ausgewiesenen 191 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften kamen im Berichtsjahre 25 neue Genossenschaften hinzu, so daß mit Ende des Jahres 1899 216 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit dem Sitze in Wien bestanden. Davon haben im Laufe des Berichtsjahres 7 Genossenschaften ein Gewerbe angemeldet, beziehungsweise eine Gewerbeconcession erlangt.



Rückfichtlich der Actiengesellschaften wird auf die im R.-G.-Bl. Nr. 175 ex 1899 kundgemachte „Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1899“ verwiesen, mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Actiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart wird.

Dieses Regulativ erstreckt sich auf alle Actiengesellschaften, welche Handelsgesellschaften sind, mit Ausnahme derjenigen Gesellschaften, bei welchen der Betrieb von Bank-, Credit- oder Versicherungsgeschäften, der Bau oder Betrieb von Schiffahrtskanälen oder von Eisenbahnen (einschließlich der Local-, Klein- und Straßenbahnen), oder der Betrieb der Dampfschiffahrt zum Gegenstand des Unternehmens gehört.

Im Berichtsjahre hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof einige Entscheidungen gefällt, welche von Wichtigkeit für die im Titel angeführten Körperschaften sind.

1. Mit der Entscheidung vom 24. März 1899, Nr. 1956, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof zurecht erkannt, daß Actiengesellschaften bezüglich der Rechtsfähigkeit zur Erlangung von Gewerbsbefugnissen auf die nach dem jeweiligen Gesellschaftsstatute zulässigen Geschäfte beschränkt sind.

Zur Begründung dieser Entscheidung wurde ausgeführt, daß über die nur mit staatlicher Genehmigung zulässige Errichtung von Actiengesellschaften nach Artikel 208 des Handelsgesetzbuches ein Statut aufgenommen werden muß, zu dessen wesentlichem Inhalte nach Artikel 209 des Handelsgesetzbuches die Bestimmung des Gegenstandes des Unternehmens gehört. Es muß daher angenommen werden, daß den Actiengesellschaften der Betrieb nur von solchen Beschäftigungen und Unternehmungen gestattet werden kann, zu denen sie nach dem Inhalte des behördlich genehmigten Statutes berechtigt sind.

2. Mit der Entscheidung vom 23. Mai 1899, Nr. 3893, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof zurecht erkannt, daß Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn sie auch ihre Thätigkeit statutenmäßig auf ihre Mitglieder beschränken, nach § 92 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, Unternehmungen, zu welchen eine staatliche Bewilligung (Concession) erforderlich ist, nur auf Grund einer solchen Bewilligung auszuüben berechtigt sind.

#### k) Hausierwesen.

Wie in dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1898 erwähnt worden ist, hat der Gemeinderath nach erfolgter Abweisung seiner Bitte um Aufhebung des Hausierhandels für Wien dieses Ansuchen am 26. Mai 1898 an das k. k. Handelsministerium neuerlich gerichtet. Die betreffende Eingabe hat jedoch im Berichtsjahre eine Erledigung nicht gefunden.

Im Laufe des Jahres 1899 wurde bezüglich einer Stadt mit eigenem Statute und bezüglich eines Curortes in den im Reichsrathe vertretenen Ländern die Sperre gegen den Hausierhandel angeordnet. Das k. k. Handelsministerium hat nämlich im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen mit der Verordnung vom 16. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 133 ex 1899, den Hausierhandel im Gebiete der Stadt Wiener-Neustadt vom 1. September 1899 ab untersagt.

Ferner hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den obgenannten k. k. Ministerien mit der Verordnung vom 31. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 181 ex 1899, im Gemeindegebiete des Curortes Böslau für die Dauer der jährlichen Saison, d. i. vom 1. Mai bis 15. September jeden Jahres den Hausierhandel vom 1. Mai 1900 ab untersagt.

Nachdem die Klagen über die Beeinträchtigung der stabilen Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel auch während des Berichtsjahres wieder laut geworden sind, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 13. Juni 1899, Z. 27.992, neuerlich angeordnet, die Ertheilung von Hausierbefugnissen auf besonders rücksichtswürdige Petenten zu beschränken.

Schließlich werden noch folgende Erlässe angeführt, welche die Anordnung von Hausierverboten in Gemeinden der Länder der ungarischen Krone betreffen:

1. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Februar 1899, Z. 7165, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Galas.
  2. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. März 1899, Z. 22.978, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Pancsova.
  3. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Februar 1899, Z. 9388, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Ortsgemeinde Binkovce (Croatien=Slavonien).
  4. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Juli 1899, Z. 58.880, betreffend das Verbot des Hausierhandels in der Stadt Gyula (Comitat Békés).
  5. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Juni 1899, Z. 52.876, betreffend das Verbot des Hausierhandels in Trencsén=Keszmark und Hajdu Bószörmény.
  6. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. August 1899, Z. 73.708, betreffend das Hausierverbot in den Städten Nyiregyháza und Felző=Banya, sowie in der Gemeinde Csakova.
  7. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. August 1899, Z. 77.719, betreffend das Verbot des Hausierhandels in den Gemeinden Szombolya und Kisnyiszállás.
  8. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. September 1899, Z. 77.121, betreffend das Hausierverbot in der Stadt Ezeled.
  9. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. October 1899, Z. 93.635, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Marmaros=Sziget.
  10. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juni 1899, Z. 54.473, betreffend die Beschränkung des Hausierhandels im Gebiete der Comitate Vika=Krbava (Croatien) und Bacsk=Vodróg (Ungarn).
  11. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Juli 1899, Z. 61.394, betreffend die Beschränkung des Hausierhandels im Comitate Borjod.
- Angaben über den Umfang des Gewerbebetriebes im Umherziehen sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches enthalten.

### 1) Feilbietungen.

Im Wiener Gemeindegebiete wurden im Laufe des Jahres 1899 mit behördlicher Genehmigung 134 freiwillige Feilbietungen abgehalten.

Hievon entfielen auf den Bezirk II: 43, I: 41, XIII: 17, V: 14 Feilbietungen, auf den IV., IX. und X. Bezirk je 5 Feilbietungen, auf den III. Bezirk 2 Feilbietungen und auf den VI. und VII. Bezirk je eine Feilbietung.

Von den concessionierten Pfandleihern im Wiener Gemeindegebiete wurden im Berichtsjahre 106 Feilbietungen abgehalten.

Hievon entfielen auf den VIII. Bezirk 66, auf den XII. und XIII. Bezirk je 12, auf den VII. Bezirk 8, auf den IX. Bezirk 6 und auf den I. Bezirk 2 Feilbietungen.

Erwähnenswert erscheint der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Februar 1899, Z. 10.688, mit welchem dem Magistrate zur Kenntnis gebracht wurde, daß laut des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern zur Bewilligung und Durchführung öffentlicher Feilbietungen von beweglichen Waren nach Artikel 343 und 348 des Handelsgesetzbuches nur die Verwaltungsbehörden, und zwar gemäß Artikel V des Gesetzes vom 5. Mai 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, die autonomen Verwaltungsbehörden im eigenen Wirkungskreise berufen sind.

Die gleiche Abgrenzung der Kompetenz zur Durchführung des öffentlichen Verkaufes durch Feilbietung findet sich auch im Artikel 311 des Handelsgesetzbuches.

## B. Unfall- und Krankenversicherung.

Revision der Gesetze. — Die politischen Verhältnisse machten auch im Jahre 1899 die seit langem schon anhängige Durchführung der Reform der Arbeiterversicherungs-gesetze unmöglich.

Executionsfähigkeit der Rückstandsausweise der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, der Bezirks-, Betriebs-, Bau- und Genossenschafts-Krankencassen, sowie der Bruderladen. — Zufolge Plenissimarbeschlusses des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 7. November 1899, Z. 486, wurde folgender Rechtsatz in das Judicatenbuch ad Nr. 144 eingetragen:

„Auf Grund der Rückstandsausweise der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, der Bezirks-, Betriebs-, Bau- und Genossenschafts-Krankencassen, sowie der Bruderladen kann unter der Voraussetzung, daß die Rechtskraft und Executionsfähigkeit dieser Rückstandsausweise von der hiezu berufenen politischen Behörde bestätigt wird, die gerichtliche Execution bewilligt werden.“

Stempelbehandlung der zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter-Unfallversicherung und der Arbeiter-Krankenversicherung erforderlichen gerichtlichen Eingaben. — Mit Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 3. November 1899, Z. 52.378, wurde eröffnet, daß die im § 56 des Unfallversicherungsgesetzes, beziehungsweise im § 75 des Krankenversicherungsgesetzes, normierte Stempel- und Gebührenbefreiung sich auch auf die gerichtlichen Eingaben (Protokolle) und deren Beilagen erstreckt.

### a) Unfallversicherung.

Revision der Gefahrenklassen. — Die schon im Vorjahre durch Aufstellung einer revidierten Unfallstatistik hinsichtlich der Gebarungsperiode 1890—1896 vorbereitete Revision der Gefahrenklassifizierung wurde im Jahre 1899 durchgeführt und sodann mit Ministerial-Verordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163, die neurevidierte Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Percentätze der Gefahrenklassen kundgemacht. Der neue Beitragstarif trat mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit.

Gebahrungsergebnis der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. — Das Rechnungsjahr 1899 schloß für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien mit einem Betriebsabgange von 2,247.105 fl. 93 kr., wodurch sich das rechnungsmäßige Deficit am Jahreschlusse auf 5,383.896 fl. 4 kr. erhöht.

Dieses ausnehmend ungünstige Gebarungsergebnis ist nach Angabe der Anstalt, abgesehen von dem unbedeckten buchmäßigen Kursverluste per 93.429 fl. 63 kr., im wesentlichen durch die mit 4,100.007 fl. ermittelten Entschädigungsreserven verursacht.

Die Varentschädigungen an Verletzte, beziehungsweise deren Hinterbliebene, betragen in den einzelnen Rechnungsjahren unter Einrechnung der  $3\frac{1}{2}$  percentigen Zinsen und Zinseszinsen bis 31. December 1899:

im Jahre 1889/1890 . . . . .	fl.	83.225·25
„ „ 1891 . . . . .	„	208.163·72
„ „ 1892 . . . . .	„	306.310·51
„ „ 1893 . . . . .	„	400.300·50
„ „ 1894 . . . . .	„	521.609·—
„ „ 1895 . . . . .	„	647.748·41
„ „ 1896 . . . . .	„	859.657·21
„ „ 1897 . . . . .	„	1,044.366·35
„ „ 1898 . . . . .	„	1,275.535·47
„ „ 1899 . . . . .	„	1,466.480·67
in den Jahren 1889/1890—1899 . . . . .	fl.	6,813.397·09

Die laufenden Verwaltungsauslagen des Jahres 1899 betragen 291.564 fl. 3 fr. (gegen 237.631 fl. im Vorjahre). Die Fonde beziffern sich am Schlusse des Rechnungsjahres mit 15,009.429 fl. 49 kr., gegen 11,901.306 fl. 23 fr. im Vorjahre.

Zahl der eincatastrierten unfallversicherungspflichtigen Betriebe. — Die Zahl der gesammten zu Ende 1899 bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien eincatastrierten unfallversicherungspflichtigen Betriebe betrug 16.065, die Zahl der freiwillig, im Sinne der Art. V und VI des Ausdehnungsgesetzes vom 20. Juli 1894, R.=G.=Bl. Nr. 168, versicherten Betriebe aber 173.

Wie viele von diesen Betrieben (versicherungspflichtigen sowohl als freiwillig versicherten) im Wiener Gemeindegebiete sich befinden, kann nicht angegeben werden, nachdem eine diesfällige Auskunft von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien nicht zu erhalten war.

Änderung des Statutes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. — Als ein belangreiches Vorkommnis im Berichtsjahre ist die vom Vorstande der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien unternommene Revision des Anstaltsstatutes anzuführen, deren wesentlichstes Ergebnis die Neugruppierung der 6 Wahlkategorien ist. Gleichzeitig erfuhr die Zahl der von den Betriebsunternehmern, beziehungsweise Versicherten gewählten Beisitzer-Stellvertreter des Schiedsgerichtes im Interesse der regelmäßigen Tagung desselben eine Vermehrung um je 4 d. i. auf je 12.

Ferner wurde durch eine Abänderung des Statutes die Bestimmung getroffen, daß für Zahlungen, beziehungsweise Mehrzahlungen, aus dem Titel von Beitragsvorschriften, die im Instanzenzuge rechtskräftig aufgehoben, beziehungsweise restringiert wurden, von der Anstalt Verzugszinsen zu entrichten sind. Diese Bestimmung trat für jene Vorschriften in Kraft, welche nach Genehmigung des abgeänderten Statutes, d. i. nach dem 25. August 1899 erfolgten, beziehungsweise erfolgen.

Auch hinsichtlich der Fristen zur Feststellung und Einforderung von Unfallversicherungsbeiträgen wurden Änderungen im Statute der Anstalt vorgenommen und ist diesfalls Folgendes zu bemerken.

Mit dem Erkenntnisse vom 24. October 1895, Z. 4994, und zahlreichen, später erfolgten, gleichlautenden Entscheidungen hatte der k. k. Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß für die Verjährung der in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes vorzuschreibenden Versicherungsbeiträge die Bestimmungen des Privatrechtes und insbesondere des § 1480 a. b. G.-B. keine Anwendung zu finden haben, und daß die Verjährbarkeit der Unfallversicherungsbeiträge, da dieselbe weder durch das Unfallversicherungsgesetz, noch durch ein specielles Gesetz ausgesprochen ist, überhaupt ausgeschlossen sei. Die Vorschrift von Versicherungsbeiträgen und von Beitragsdifferenzen für eine längere Reihe von Jahren bildet jedoch einen sehr häufigen Beschwerdepunkt in den Einsprüchen der Betriebsunternehmer und ist zweifellos eine außerordentliche Härte und kann unter Umständen für die finanziellen Verhältnisse versicherungspflichtiger Unternehmer von dem größten Nachtheile sein, wenn die Anstalt berechtigt, ja nach ihrem Statute verpflichtet ist, Beitrags- und Differenzvorschriften für viele Jahre zurück hinauszugeben.

Es wurde daher das Statut auch in dieser Hinsicht geändert und lauten die hierauf bezughabenden Bestimmungen des abgeänderten Statutes folgendermaßen:

Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ablaufe einer Beitragsperiode sind, unbeschadet der etwaigen Rechte aus Unfällen, welche sich in dieser Beitragsperiode ereigneten, Versicherungsbeiträge für die fragliche Beitragsperiode nicht mehr festzustellen.

Diese Frist wird durch jede von der Anstalt zum Zwecke der Feststellung unternommene Amtshandlung in dem Zeitpunkte unterbrochen, in welchem der Betriebsunternehmer von der Amtshandlung Kenntniß erlangt.

Nach Ablauf von sechs Jahren, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem der Betriebsunternehmer den Versicherungsbeitrag einbekannt hat, beziehungsweise von dem Ergebnisse der Feststellung seitens der Anstalt verständigt worden ist, findet eine Einforderung des betreffenden Versicherungsbeitrages nicht mehr statt.

Diese Frist wird durch die Zustellung einer gegen den Betriebsunternehmer gerichteten Zahlungsaufforderung, durch Einleitung der Execution, durch Bewilligung einer Zahlungsfrist und nach den in der Concursordnung enthaltenen Vorschriften unterbrochen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten das erstemal hinsichtlich der Versicherungsbeiträge für jene Beitragsperiode in Kraft, innerhalb welcher die staatliche Genehmigung dieser Statutenbestimmung erfolgt.

Bau von Arbeiterwohnhäusern durch die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt. — Die über die Arbeiterwohnungsverhältnisse in Wien und in den übrigen Industrieorten Niederösterreichs eingeleiteten genauen Studien ließen das Project, mit der Erbauung der geplanten Arbeiterwohnhäuser vorerst in Floridsdorf, der aufstrebenden Fabrikstadt, zu beginnen, als besonders zweckmäßig erscheinen und wurde schon nach langen eingehenden Berathungen und wiederholten Abänderungen unterschiedlicher Bauprojecte zur Erwerbung des an der Leopoldauerstraße in Floridsdorf gelegenen Baugrundes C. Z. 720 um den Kaufpreis von 37.857 fl. 91 kr. und zur Offertauschreibung betreffend die Herstellung des Bauprojectes geschritten.

Freiwillige Versicherung der Werkstätten- und Werkplazarbeiten beim Baugewerbe. — In der Absicht, der freiwilligen Versicherung der Werkstätten- und Werkplazarbeiten in den Baugewerben Vorschub zu leisten und damit jene Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich aus der Einschränkung der Unfallversicherung auf die Arbeiter bei Bauten sowohl bei der Feststellung der Versicherungsbeiträge, als auch

bei der Entschädigung von Unfällen ergeben haben, wurden die Zimmer- und Gerüstmacher, Anstreicher, Bauschlosser, Bautischler und Baupengler mittels Circulars der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt auf jene Bonificationen hinsichtlich der Gefahrenclasseinreihung des Gesamtbetriebes aufmerksam gemacht, welche in der Ministerial-Berordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163, im Falle der freiwilligen Mitversicherung der Werkstätten- und Werkplatzarbeiten für diese Baugewerbebetriebe vorgeesehen sind.

Mißstände beim Baugewerbe. — Die vielfachen beim Baugewerbe bestehenden Mißstände veranlaßten das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 1. April 1899, Z. 2794, diesfalls besondere Anordnungen zu treffen. Zunächst wurden die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen im Hinblick auf § 50 des Unfallversicherungsgezetzes freisteht, sich jeweilig — am zweckmäßigsten halbjährig — an die politischen Bezirksbehörden wegen Beschaffung von gemeindeweißen Verzeichnissen über die im Bezirke vorgekommenen Neu-, Zu- und Umbauten zu wenden, wobei den Bezirksbehörden die hiezu nöthigen Druckformen zur Verfügung zu stellen wären. Den Bezirksbehörden dagegen wurde im Wege der Landesbehörden aufgetragen, den bezüglichen Ansuchen der Anstalten nach Thunlichkeit und möglichst vollständig zu entsprechen und zu diesem Zwecke an die Gemeindebehörden heranzutreten.

Unterleibsbrüche. — Um für die Beurtheilung der sehr häufig als Unfallsfolgen angezeigten Unterleibsbrüche eine autoritative Richtschnur zu gewinnen und die Versicherten dementsprechend aufklären zu können, wurde seitens der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien der Privatdocent Dr. Kaufmann in Zürich als Verfasser des Werkes „Handbuch der Unfallsverletzungen“ zur Abfassung einer diesen Gegenstand erschöpfend behandelnden Monographie eingeladen. Bei demselben Anlasse wurde dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht eine Eingabe des Inhaltes unterbreitet, es möge der Unterweisung der heranzubildenden Ärzte hinsichtlich der Unterjuchung der Unfallsfolgen ein größeres Augenmerk als bisher zugewendet und dafür Sorge getragen werden, daß die Mediciner über die wesentlichen Bestimmungen der Socialversicherungsgeetze Unterricht genießen.

Einbeziehung der sogenannten Beilgelder in die Berechnung des Beitrages für die Unfallversicherung. — Das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. November 1899 veranlaßte den Vorstand der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien zu dem Beschlusse, daß die an Abtrager, Mitgeher und Bierführer der Brauereien von den Wirten ausbezahlten Beilgelder in die Beitragsberechnung nur dann einzubeziehen sind, wenn die Löhne der genannten Personen mit Rücksicht auf das Beilgeld festgesetzt, also geringer sind, als die entsprechenden, ortsüblichen Löhne und wenn die Arbeiten, für welche das Beilgeld von den Wirten gezahlt wird, im Auftrage der Brauerei erfolgen und deshalb noch als im versicherungspflichtigen Betriebe verrichtet anzusehen sind.

Exemption der Arbeiter der Gemeinde Wien von der Unfallversicherungspflicht. — Nachdem der Gemeinderath mit den Beschlüssen vom 23. Juli und vom 24. September 1897 den in unfallversicherungspflichtigen städtischen Betrieben beschäftigten Gemeindebediensteten, welche nicht den allgemeinen Pensionsvorschriften unterworfen sind, sowie den nach dem Unfallversicherungsgeetze anspruchsberechtigten Angehörigen dieser Personen für den Fall eines Betriebsunfalles eine Pension in jener Höhe zugesagt hatte, daß sie den in den §§ 6 und 7 des Unfall-

versicherungsgejetzes festgesetzten Entschädigungen gleichkommt, wurde die Eximierung dieser Gemeindebediensteten bei den in Betracht kommenden Unfallversicherungs-Anstalten in Wien und Salzburg angesprochen und schließlich auf Grund des Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. December 1899, Z. 9614, auch endgiltig erwirkt. (Näheres hierüber siehe im Abschnitte „Kranken- und Unfallversicherung der städtischen Arbeiter“.)

Unfallversicherungspflicht activer Militärpersonen. — Diesfalls wurde ausgesprochen, daß active Militärpersonen als Arbeiter, beziehungsweise Betriebsbeamte im Sinne des Unfallversicherungsgejetzes nicht anzusehen sind und demnach auch in keinem Falle der Versicherungspflicht unterliegen.

Strafamtshandlungen. — Im Berichtsjahre wurden 906 Strafamtshandlungen wegen Übertretung von Meldevorschriften des Unfallversicherungsgejetzes durchgeführt.

Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen. — Die Zahl der im Jahre 1899 bei den magistratischen Bezirksämtern gemäß § 29 des Unfallversicherungsgejetzes erstatteten Unfallsanzeigen betrug 22.359.

In 2351 Fällen wurden die nach § 31 des vorerwähnten Gejetzes vorgeschriebenen Erhebungen vorgenommen.

Hievon entfallen auf den

I. Bezirk 1750 Unfallsanzeigen und 37 Unfallserhebungen,			
II.	"	2768	" " 322 "
III.	"	1459	" " 164 "
IV.	"	671	" " 107 "
V.	"	1726	" " 240 "
VI.	"	707	" " 79 "
VII.	"	876	" " 75 "
VIII.	"	373	" " 7 "
IX.	"	879	" " 36 "
X.	"	3253	" " 441 "
XI.	"	1843	" " 218 "
XII.	"	655	" " 79 "
XIII.	"	1814	" " 32 "
XIV.	"	574	" " 239 "
XV.	"	255	" " 25 "
XVI.	"	1296	" " 97 "
XVII.	"	552	" " 48 "
XVIII.	"	324	" " 30 "
XIX.	"	584	" " 75 "

Wichtige Erlässe und Entscheidungen. — 1. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Februar 1899, Z. 1307, betreffend die Unzulässigkeit der nachträglichen Vorschreibung von Unfallversicherungsbeiträgen lediglich auf Grund der Vorschreibungen einer Krankencasse.

2. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Mai 1899, Z. 3412, womit entschieden wurde, daß der Ausspruch einer Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt über die Nichtversicherungspflicht keine rückwirkende Kraft hat, wenn früher dem widersprechende Bescheide derselben Anstalt in Rechtskraft erwachsen sind.

3. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Juni 1899, Z. 4883, über die Unfallversicherungspflicht der beim Fiaker- und Einspännergewerbe verwendeten Kutsher und „Wasserer“.

4. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. October 1899, Z. 8109, betreffend die Nichtverpflichtung zur Versicherung von im Auslande aufgenommenen und daselbst verwendeten Arbeiter eines hierländischen Unternehmers.

5. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. October 1899, Z. 9108, betreffend die Nichtanrechenbarkeit der sogenannten Weilgelder bei Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge.

6. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. November 1899, Z. 8927, betreffend die Nichtverpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen von ungebührlich eingehobenen Unfallversicherungsbeiträgen.

7. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. December 1899, Z. 9621, betreffend die Unfallversicherungspflicht der bei den Bauarbeiten einer Stadtgemeinde beschäftigten Personen.

8. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. December 1899, Z. 9612, zum Begriffe „Betriebsbeamte“ im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes.

### b) Krankenversicherung.

Üblicher Taglohn. — Das k. k. Ministerium des Innern fand sich veranlaßt, mit Erlaß vom 5. Juni 1899, Z. 16.941, jene Grundsätze näher auszuführen, nach welchen bei Festsetzung des üblichen Taglohnes im Sinne des § 7 Krankenversicherungsgesetzes vorzugehen ist.

Verantwortlichkeit der Arbeitgeber in Hinsicht auf die nach § 31 des Krankenversicherungsgesetzes zu erstattenden Anmeldungen. — Ein concreter Fall, in welchem ein Arbeitgeber, welcher die Erstattung der im § 31 des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen einem Beamten übertragen hatte, von der Verantwortung für eine unterlassene Anmeldung mit der Begründung losgezählt wurde, daß er für einzelne Unterlassungen des bestellten Organes nicht verantwortlich gemacht werden könne, hat dem k. k. Ministerium des Innern Anlaß gegeben, darauf hinzuweisen, daß die im § 67 des Krankenversicherungsgesetzes enthaltene Strafandrohung für diejenigen gilt, welche der ihnen nach § 31 des Krankenversicherungsgesetzes obliegenden Pflicht zur An- und Abmeldung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind und daß nach § 31 des Krankenversicherungsgesetzes die An- und Abmeldepflicht dem Arbeitgeber obliegt. Hieraus folgt, daß die Strafamtshandlung wegen Übertretung des § 31 nicht gegen den Beamten, dem der Arbeitgeber die Beforgungen der An- und Abmeldungen aufgetragen hat, eingeleitet werden kann, weil seine Verpflichtung zur Erstattung dieser Meldung einzig nur auf dem Auftrage seines Arbeitgebers, nicht aber auf der Bestimmung des § 31 beruht, daß daher ein solcher Beamter, welcher den ihm erteilten Auftrag nicht oder nicht entsprechend erfüllt hat, sich immer nur einer der behördlichen Ahndung nicht unterliegenden Verletzung der Dienstpflicht gegenüber seinem Arbeitgeber schuldig macht, und daß auch in einem solchen Falle der Arbeitgeber der Verantwortung für derartige gesetzwidrige Unterlassungen nicht enthoben ist.

Krankenversicherung der nach § 56, letzter Absatz des Gewerbegesetzes, bestellten Stellvertreter (Geschäftsführer). — Über eine Anfrage einer genossenschaftlichen Krankencasse hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern eröffnen lassen, daß die erwähnten Stellvertreter, da ihnen



das active und passive Wahlrecht des Gewerbeinhabers in der Genossenschaft zusteht und sie daher in Vertretung des Arbeitgebers genossenschaftliche Mitgliedsrechte ausüben, für die Dauer dieser Stellvertretung als gewerbliche Hilfsarbeiter und demnach auch als Mitglieder der genossenschaftlichen Krankencasse nicht angesehen werden können. Da aber derartige Stellvertreter ungeachtet ihrer höheren Dienstleistung zu dem von ihnen vertretenen Gewerbeinhaber in einem Arbeitsverhältnisse stehen, so sind dieselben Krankenversicherungspflichtig und haben für die Dauer ihrer ordnungsmäßigen Verwendung als Stellvertreter grundsätzlich der zuständigen Bezirkskrankencasse anzugehören.

Krankenversicherung des Personales der im Umherziehen betriebenen Produktionsunternehmungen. — Anlässlich eines besonderen Falles hat sich das k. k. Ministerium des Innern bestimmt gefunden, zu erinnern, daß bei gewerbmäßigen, nur im Umherziehen betriebenen Produktionsunternehmungen, die nicht schon bei einer anderen Cassenkategorie versicherten Bediensteten gemäß § 13, Punkt 1, des Krankenversicherungsgezetzes jeweils Mitglieder jener Bezirkskrankencasse werden, in deren Sprengel das Unternehmen gerade ausgeübt wird, und daß die Vidierung der Produktionsbewilligung von dem Nachweise der vollzogenen Anmeldepflicht abhängig zu machen ist.

Krankenversicherung der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener. — Nach der Bestimmung des § 16 des Gezetzes vom 26. December 1899, N.-G.-Bl. Nr. 255, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener sind die aus Staatsmitteln entlohten provisorischen und Aushilfsdiener im Sinne des Gezetzes vom 30. März 1888, N.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, für den Krankheitsfall zu versichern.

Hiermit ist der langwierige Streit, den verschiedene Bezirkskrankencassen insbesondere betreffs der Frage der Krankenversicherungspflicht der Postbediensteten geführt hatten, und der zu wiederholten, schließlich mit einander nicht mehr übereinstimmenden Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes geführt hatte, im Gezetzegebungswege zu Gunsten der Bezirkskrankencassen geschlichtet worden.

Vorzeitige Entlassung von Krankencassenmitgliedern aus den Wiener k. k. Krankenanstalten. — Diesfalls wurde mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Juli 1899, Z. 28.415 Folgendes eröffnet:

Die Entlassung von Patienten aus dem Spitale ist ganz unabhängig von deren erlangter Erwerbsfähigkeit, beziehungsweise etwa vorhandener Erwerbsunfähigkeit, vielmehr hat die Entlassung stets dann zu erfolgen, wenn der betreffende Patient zur Spitalpflege nicht mehr geeignet erscheint, d. h. nicht mehr spitalsbedürftig ist.

Überdies kommt es sehr häufig vor, daß Patienten, insbesondere bei chirurgischen Krankheiten, welche in der oberen Körperhälfte ihren Sitz haben, direct ihre vorzeitige Entlassung verlangen, welche nur in ganz vereinzelt, besonderen Fällen, zum Beispiele, wenn es sich um Infection zc. handelt, verweigert werden darf.

Weiters ist zu bemerken, daß die Heilanstalten weder zur Detention, noch zur Versorgung der Kranken bis zur wiedererlangten vollständigen Berufsfähigkeit zu dienen haben, sondern daß den Cassenleitungen auch nach der Entlassung ihrer Mitglieder aus der Spitalpflege die weitere Sorge um deren Reconvalescenz obliegt.

Deshalb sind die Krankencassen auch auf die Nothwendigkeit der Errichtung von Reconvalescenzenhäusern, auf die Vorforge zur Ermöglichung des Gebrauches von Heilbädern für ihre bedürftigen Mitglieder dringend und unter Hinweis darauf aufmerksam

zu machen, daß seitens des Verbandes der Genossenschafts-Krankencassen durch den nun schon mehrjährigen Bestand des Sanatoriums zu Königstetten und seitens des Verbandes der Bezirkskrankencassen durch Vermittlung des unentgeltlichen Badgebrauches zu Baden bei Wien, Pyttian, Karlsbad und Grado, ferner zum Gebrauche von Kaltwassercuren und für die Aufnahme in die Heilanstalt Mland in dieser Richtung bereits Erfreuliches geleistet wurde.

Zu Verfolgung dieser humanen Ziele müßte es den Krankencassen erwünscht sein, wenn ihnen von den Spitalsärzten in kürzester Form Anhaltspunkte zum Vorgehen mit ihren kranken und reconvaleszenten Mitgliedern gegeben werden. Betreffs der diesfälligen Vormerke auf den Spitalszetteln erscheint es allerdings nicht ausgeschlossen, daß einzelne Krankencassen thatsächlich durch jene Mitglieder ausgebeutet werden, welche eine denselben bei ihrer Entlassung beispielsweise angerathene Arbeitsenthaltung zuerst genießen und erst nach Ablauf derselben sich bei der zuständigen Casse anmelden, um das auch für diese Zeit entfallende Krankengeld zu reclamieren. Diesem Mißbrauche könnte jedoch dadurch gründlich begegnet werden, wenn jedem Cassemitgliede bei Ausfolgung des Spitalszettels empfohlen würde, zur Sicherung seines Anspruches auf Krankengeld für die Erholungszeit, sich unmittelbar nach dem Austritte aus dem Spitale dem Casse- arzte vorzustellen, welchem überhaupt der Krankencasse gegenüber die Erstattung des maßgebenden Gutachtens zusteht.

Übrigens werden seitens der Wiener k. k. Krankenanstalten in Zukunft Vormerke auf den Spitalszetteln, wenn solche überhaupt seitens des behandelnden Arztes als im Interesse des Gesundheitszustandes des betreffenden Patienten gelegen, zur Information des Cassearztes für nothwendig erkannt werden, nur in einer allgemein lautenden Fassung gegeben werden. Z. B.: N. N. ist reconvalescent, ist derzeit noch nicht arbeitsfähig, ein Wechsel des Berufes angerathen, erholungsbedürftig u. Bemerkungen wie: N. N. bedarf einer Badecur, bedarf eines Urlaubes in der Dauer von .. Tagen oder Wochen u. s. w., werden nicht mehr beigelegt werden.

Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht. — Im Berichtsjahre wurden im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes insgesammt 2993 der Krankenversicherungspflicht unterliegende Personen, welche bei 55 Unternehmern beschäftigt waren, von dieser Versicherungspflicht befreit; unter den letzteren befanden sich 11 neue Unternehmer, welchen die Befreiung ihres Personales von der Krankenversicherungspflicht erst im Jahre 1899 bewilligt wurde. Im Vergleiche mit der Anzahl der in den Vorjahren von der Krankenversicherungspflicht gemäß § 4 des Krankenversicherungsgesetzes befreiten Personen erscheint die oben ausgewiesene Zahl der im Jahre 1899 im Sinne der citierten Gesetzesstelle ausgesprochenen Befreiungen außergewöhnlich hoch; diese Erhöhung hat darin ihren Grund, daß mit 1. Juli 1899 sämtliche in diesem Zeitpunkte im städtischen Dienste verwendeten Arbeiter (Bediensteten) seitens des Magistrates als politischer Behörde I. Instanz, gemäß § 4 des Krankenversicherungsgesetzes befreit wurden, nachdem die Gemeinde Wien zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 22. Juli 1898 die Verpflichtung übernommen hatte, den städtischen Arbeitern (Bediensteten) im Erkrankungsfall den Lohn durch 20 Wochen fortzubezahlen. Die Zahl der hiernach mit 1. Juli 1899 von der Krankenversicherungspflicht befreiten städtischen Arbeiter (Bediensteten) betrug allein 2348.

Seit dem Jahre 1889, dem Beginne der obligatorischen Krankenversicherung, bis Ende 1899 wurden insgesammt 13.692 Personen von der Krankenversicherungspflicht befreit, welche bei 218 Unternehmern beschäftigt waren.

Wiener Bezirkskrankencasse. — Im Jahre 1899 wurde der Sprengel der Wiener Bezirkskrankencasse abermals (vergl. Seite 380 des Verwaltungsberichtes für 1898) erweitert. Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. December 1899, Z. 112.921, wurde nämlich die Vereinigung der gewerbebegünstigten Krankencasse Burkersdorf mit der Wiener Bezirkskrankencasse vom 1. Jänner 1900 an verfügt. Außerdem kam zur Wiener Bezirkskrankencasse die Betriebskrankencasse der Burkersdorfer Steinbrüche. Die durchschnittliche Zahl der bei der Wiener Bezirkskrankencasse im Jahre 1899 versicherten Personen betrug 152.460, gegenüber 146.193 im Vorjahre.

Die Zahl der erkrankten erwerbsunfähigen Mitglieder betrug im Verlaufe des Berichtsjahres 30.949 männliche und 10.568 weibliche Mitglieder, im ganzen daher 41.517 Personen, d. i. 27·231 Percent der Mitglieder.

Diese 41.517 erkrankten Cassenmitglieder standen mit 52.747 Erkrankungen in ärztlicher Behandlung; es wurden an dieselben für 973.536 Krankheitstage und an 4080 Wöchnerinnen für 114.068 Krankheitstage 622.525 fl. 28·5 kr. an Krankengeld hinausbezahlt und betruhen die Spitalverpflegs- und Transportkosten 112.910 fl. 93 kr.

Im Durchschnitte betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes 23·4 Tage und das Krankengeld 67·5 kr. täglich.

Gestorben sind im Laufe des Berichtsjahres 1137 männliche und 271 weibliche, zusammen 1408 Mitglieder, gleich 0·924 Percent der Mitglieder.

Die Gesamteinnahmen der Casse betruhen nach dem von ihr veröffentlichten Berichte im Jahre 1899 1,349.385 fl. 14 kr., wovon 1,306.069 fl. 40 kr. auf die Prämieinnahmen (Cassebeiträge) entfallen. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 1,317.471 fl. 79 kr., so daß sich ein Reservefondszuwachs von 31.913 fl. 35 kr. ergibt.

Im besonderen ist die Gebarung der Casse im Jahre 1899 aus nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Art der Auslage:	Betrag in Gulden	Procentfuß von den Prämie-Einnahmen	Procentfuß von den Gesamt-Einnahmen
Krankengeld . . . . .	622.525·28·5	47·25	46·13
Ärzte und Krankencontrole . . . . .	200.211·66·5	15·19	14·84
Medicamente, Bäder u. Heilmittel . . . . .	108.272·84	8·22	8·02
Spitalverpflegs- u. Transportkosten . . . . .	112.910·93	8·57	8·37
Beerdigungskosten . . . . .	49.399·26	3·75	3·66
Außerordentliche Unterstützungen . . . . .	7.603·64	0·58	0·56
Verwaltungskosten . . . . .	187.275·49 5	14·21	13·88
Sonstige Ausgaben . . . . .	19.094·08·5	1·45	1·42
Coursverlust . . . . .	6.632·66	0·51	0·49
Verbands-Reservefonds . . . . .	3.545·93	0·27	0·26
Reservefondszuwachs . . . . .	31.913·35	2·42	2·37
Summe . . . . .	1,349.385·14	102·42	100—

Die Bezirkskrankencasse hat seit 1. August 1899, das ist seit dem Zeitpunkte der Activierung der obligatorischen Krankenversicherung, bis Ende des Jahres 1899 im ganzen 4,137.044 fl. 45 kr. an Krankengeldern ausbezahlt und in diesem Zeitraume einen Reservefonds von 727.769 fl. 83 kr. angeammelt, welcher theils in pupillar-sicheren Effecten angelegt ist, theils zum Ankaufe eines Hauses um den Preis von 83.573 fl. 75 kr. verwendet wurde. Bestimmend war für den Vorstand zu der letzt-

erwähnten Vermögensanlage nicht bloß die erreichte Höhe der Reserven, sondern auch die ökonomische Rücksicht besserer Fructificierung der Gelder und die zu gewärtigende Ersparnis hinsichtlich des Mietzinses der Bureau-localitäten. Das erworbene Haus befindet sich im VIII. Bezirke, Albertgasse Nr. 9.

Ferner besitzt die Bezirkskrankencasse ein Pensionsinstitut für ihre Angestellten, das — auf Grund eines von der k. k. n.-ö. Statthalterei genehmigten Statutes ins Leben gerufen — die Gewährung von Pensionen, sowie eine Witwen- und Waisenverjorgung zum Zwecke hat und am 31. December 1899 bereits über einen Fonds von 98.093 fl. verfügte. Über die Errichtung eines eigenen Reconvallescentenheims hat der Vorstand der Casse eingehende Berathungen gepflogen, die jedoch zu keinem Ergebnisse führten, nachdem die oberbehördliche Genehmigung verjagt wurde, was gleichfalls die geplante Erhöhung der Krankenunterstützungen verhindert hat. Doch ist es der Casse gelungen, das Reconvallescentenheim der Barmherzigen Brüder in Hütteldorf zur Benützung für jene Cassemittglieder zu gewinnen, welche nicht vorziehen, mit Unterstützung der Casse irgend einen Landaufenthalt oder Curort zu wählen.

Betriebskrankencassen. — Im Jahre 1899 bestanden 11 der Aufsicht des Magistrates unterliegende Betriebskrankencassen, und zwar bei nachstehenden Firmen:

1. R. Ditmar . . . . .	mit durchschnittlich	967	Mitgliedern
2. L. u. C. Hardtmuth . . . . .	" "	56	" "
3. Imperial-Continental-Gas-Association . . . . .	" "	1.671	" "
4. Kreindls Witwe . . . . .	" "	186	" "
5. Maschinenfabrik der priv. österr.-ungar. Staats-eisenbahn-Gesellschaft . . . . .	" "	1.182	" "
6. Th. Schulz & M. Goebel . . . . .	" "	129	" "
7. Wiener Tramway-Gesellschaft . . . . .	" "	4.445	" "
8. F. Sickenbergs Söhne . . . . .	" "	256	" "
9. Wiener General-Omnibus-Gesellschaft . . . . .	" "	1.443	" "
10. Wienerberger Ziegelwerke . . . . .	" "	3.833	" "
11. J. C. Zacharias . . . . .	" "	172	" "

zusammen mit 14.340 Mitgliedern.

Die Gebarung der Betriebskrankencassen kann auch in diesem Jahre im allgemeinen als günstig bezeichnet werden.

Baukrankencassen. — Eine unter Aufsicht des Magistrates stehende Baukrankencasse war auch im Jahre 1899 nicht vorhanden.

Bereinskrankencassen. — Die Zahl der im Wiener Gemeindegebiete befindlichen, nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankencassen war dieselbe, wie im Vorjahre (6). Durchschnittlich betrug die Zahl der bei diesen Krankencassen versicherten Personen 128.521, wovon auf die bedeutendste, nämlich die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Wien allein 123.764 Personen entfallen.

Genossenschafts-Krankencassen. — Dieselben wurden bereits im Abschnitte „Genossenschaften“ behandelt.

Registrierte Hilfs-cassen. — Zu Ende des Jahres 1899 bestanden im Wiener Gemeindegebiete 30 registrierte Hilfs-cassen, und zwar: 13 im I. Bezirke, 4 im V., 3 im IX., je 2 im IV., VI. und VII. Bezirke, je 1 im II., III., XVI. und XVIII. Bezirke.

Strafamtshandlungen. — Im Berichtsjahre wurden 623 Strafamtshandlungen wegen Übertretung von Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes durchgeführt.

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Krankenversicherungsangelegenheiten.

1. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Jänner 1899, Z. 149, zum Begriff „selbständiger Arbeiter“ im Sinne des § 3, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes.

2. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 21. Jänner 1899 Z. 32.336, womit ausgesprochen wurde:

a) daß Ansuchen um executive Eintreibung rückständiger Beiträge zu Genossenschaftskrankencassen auch dann zu willfahren ist, wenn die Beitragsleistung seitens des Schuldners ohne Angabe stichhaltiger Gründe verweigert oder versäumt wird;

b) daß die Anwendung der Sequestration der Einkünfte eines Gewerbebetriebes, beziehungsweise der ausstehenden Forderungen eines beitragsschuldenden Gewerbesinhabers als Executionsmittel im Verwaltungswege nicht zulässig ist;

c) daß die Gewerbesinhaber ihre zum Eintritte in eine Genossenschaftskrankencasse verpflichteten Hilfsarbeiter in Ermangelung einer besonderen Anmeldefrist sofort am Tage des Arbeitsantrittes bei der betreffenden Casse anzumelden haben und daß die Unterlassung dieser Anmeldung bei den Genossenschaftskrankencassen sich als eine von amtswegen zu verfolgende, nach § 131 strafbare Übertretung des § 121 des Gewerbegesetzes darstellt.

3. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1899, Z. 37.982, womit ausgesprochen wurde, daß eine Nebenbeschäftigung in einem versicherungspflichtigen Unternehmen die Versicherungspflicht nicht begründet.

4. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Jänner 1899, Z. 628, über die Versicherungspflicht der Beamten und Diener einer städtischen Sparcasse (§ 2 des Krankenversicherungsgesetzes).

5. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Jänner 1899, Z. 629, über die Wirkungen der Versicherung bei einer unzuständigen Krankencasse.

6. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. März 1899, Z. 1521, über denselben Gegenstand (dem vorangeführten widersprechend).

7. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Jänner 1899, Z. 657, zum Begriffe „Anlage im Gegensatz zum selbständigen Betriebe“.

8. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Februar 1899, Z. 944, über den Begriff der hausindustriellen Arbeiter.

9. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar 1899, Z. 11.831, womit ausgesprochen wurde, daß den Bezirkskrankencassen eine Legitimation zur Anfechtung des Ausspruches über die Auflösung von Betriebskrankencassen nicht zusteht.

10. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Februar 1899, Z. 1308, zu den Begriffen „Betrieb“ und „fester Gehalt“ im Sinne des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes. — Nach diesem Erkenntnisse, welches für die städtische Verwaltung von besonderem Belange ist, kommt der Umstand, ob es sich lediglich um ein Privatunternehmen einer Gemeinde handelt, betreffs der Krankenversicherungspflicht nach § 2 des Krankenversicherungsgesetzes nicht in Betracht und ist als „fester Gehalt“ jede Entlohnung zu verstehen, welche einerseits nicht für bloß in manuellen und mechanischen Arbeiten untergeordneter Art bestehenden Dienstleistungen bezogen und nicht nach der Quantität der geleisteten Arbeit (Stücklohn) oder nach kürzeren Zeiteinheiten der wirklichen Arbeitsleistung (Tag, Woche) bemessen wird, andererseits aber für längere Zeiträume (Jahr, Monat) im voraus derart fixiert ist, daß — von allfälligen durch Regulierungen, durch Beförderung oder Degradierung sich

ergebenden Änderungen abgesehen — das Maß der Entlohnung, ohne Rücksicht auf die thatfächlich vollbrachte individuelle Leistung und ihre Qualität oder auf die temporäre Nichtprästierung der Arbeit, etwa infolge entschuldigbarer Verhinderung, stets das gleiche bleibt und an dem bedingenen, regelmäßig wiederkehrenden Zahlungstermine ipso jure fällig wird. Nicht in der gebräuchlichen Bezeichnung der Entlohnung (Gehalt, Gage, Löhnung, Honorar, Lohn zc.) liegt somit das unterscheidende Merkmal zwischen Lohn und Gehalt im gesetzlichen Sinne, sondern darin, daß „Lohn“ den Kaufpreis einer, sei es nach der Menge der Erzeugnisse, sei es nach einer Zeiteinheit bemessenen, wirklichen Arbeitsverrichtung darstellt, während die im voraus festgesetzte Entlohnung für ein Pflichten- und Dienstverhältnis der oben beschriebenen Art als „Gehalt“ angesehen werden muß.

Unter „Anstellung“ endlich ist eine Bedienung gegen festen Gehalt anzusehen, aus dessen obiger Begriffsbestimmung sich eben ergibt, daß dabei eine fortgesetzte und nicht bloß für einen im voraus begrenzten kürzeren Zeitraum oder für eine einzelne Arbeitsleistung gedachte Dienstesverwendung in Aussicht genommen ist, an welche vom Standpunkte des Krankenversicherungsgesetzes nur noch die Forderung geknüpft werden kann, daß das Dienstverhältnis im Falle der Erkrankung des Bediensteten nicht sofort löslich sei.

11. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Februar 1899, Z. 1309, über die Frage, inwieweit nach dem Krankenversicherungsgeetze eine Doppelversicherung zulässig ist.

12. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1899, Z. 5604, womit eröffnet wurde, daß die Anmeldung nicht versicherungspflichtiger Personen als freiwillige Mitglieder einer Bezirkskrankencasse nur von diesen Personen selbst, nicht aber von dritten Personen (den Dienstgebern) rechtswirksam veranlaßt werden kann.

13. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. April 1899, Z. 2506, womit die Berechtigung der Bezirkskrankencassen zur Recursführung gegen Befreiungsbescheide (§ 4, Krankenversicherungsgezet) anerkannt wird.

14. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. April 1899, Z. 2017, betreffend die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten eines einem Bezirkskrankencassen-Mitgliede in einem öffentlichen Krankenhause verordneten therapeutischen Behelfes.

15. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Mai 1899, Z. 3402, enthaltend den Auspruch, daß die Nichteinholung des vom Gesuchsteller unterlassenen Nachweises der Zustimmung der im Grunde des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes zu befreienden Personen einen Mangel des Verfahrens darstellt.

16. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Mai 1899, Z. 3401, betreffend die Anerkennung der n.-ö. Landesirrenanstalt als Krankenanstalt im Sinne des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes.

17. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Mai 1899, Z. 3677, betreffend die Verpflichtung der Lehrlingskrankencassen zur Zahlung der Spitalverpflegskosten.

18. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1899, Z. 18.007, über die Bestimmung der Krankenunterstützungsdauer bei zeitlich getrennten Krankheitsfällen, welche auf die gleiche, in der Constitution des Erkrankten liegende Ursache zurückzuführen sind.

19. Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juni 1899, Z. 4325 und 4326, zum Begriffe „Krankheit“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes.

20. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juni 1899, Z. 4328, betreffend die Krankenversicherungspflicht der Angestellten einer Handelsakademie.

21. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Juni 1899, Z. 5111, betreffend die Krankenversicherungspflicht der bei ärarischen Postämtern nicht mit festem Gehalte angestellten Personen.

22. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Juni 1899, Z. 5125, betreffend die Krankenversicherungspflicht der an einer Fachschule angestellten Lehrer und Hilfskräfte.

23. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1899, Z. 5136, über die Rechtskraft einer puncto Versicherungspflichtigkeit ergangenen declaratorischen Entscheidung.

24. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 1899, Z. 5382, über die Art der Vornahme der Wahlen in den Vorstand und Überwachungsausschuß einer Bezirkskrankencasse.

25. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Juli 1899, Z. 5618, über die Nichtverjährbarkeit der Forderung auf Nachzahlung der Krankenversicherungsbeiträge.

26. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. September 1899, Z. 7718, betreffend die Krankenversicherung der Hilfsarbeiter von unbefugten Gewerbsleuten.

27. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. September 1899, Z. 7832, über die Competenz in Verpflegskostenstreitigkeiten zwischen Krankenhäusern und Vereinskrankencassen.

28. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. October 1899, Z. 7992, womit ausgesprochen wurde, daß Streitigkeiten aus dem Krankenversicherungsverhältnisse vor den politischen Behörden nur dann geltend gemacht werden können, wenn sie Ansprüche betreffen, welche auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes und zwar aus einem öffentlich-rechtlichen Titel gestellt werden; hierzu gehören nicht Ansprüche, welche ein Unternehmer an eine Krankencasse für angeblich an seine Arbeiter geleistete Krankenunterstützungen stellt.

29. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. October 1899, Z. 8148, zum Begriffe der hausindustriellen Arbeiter im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes.

30. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1899, Z. 28.658, über die Krankenversicherungspflicht der Angestellten von Bezirkskrankencassen.

31. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. November 1899, Z. 8673, betreffend die Verpflichtung zur Krankenversicherung der Dienstmänner eines Dienstmännchen-Institutes.

32. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. November 1899, Z. 8712, betreffend die Nichtverpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen an die Bezirkskrankencassen.

33. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. November 1899, Z. 8938, betreffend die Krankenversicherung des Personales einer städtischen Berufsfeuerwehr.

34. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. November 1899, Z. 9349, betreffend die Krankenversicherung der Beamten einer städtischen Sparcasse.

35. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. November 1899, Z. 9396, zum Begriffe der hausindustriellen Arbeiterinnen.

36. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. December 1899, Z. 9643, über die Krankenversicherungspflicht der Arbeiter einer städtischen Friedhofsverwaltung.

37. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. December 1899, Z. 9882, über die Krankenversicherung der Arbeiter eines freiwillig zu einer Gewerbegeoffenschaft beigetretenen Unternehmers.

38. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. December 1899, Z. 9883, betreffend die Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen (zu § 121, Gewerbeordnung).

39. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. December 1899, Z. 10.293, über den Begriff der Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes, insbesondere mit Rücksicht auf den § 32 desselben.

### Kranken- und Unfallversicherung der städtischen Arbeiter (Bediensteten).

A. Krankenversicherung. — Nachdem der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 22. Juli 1898 beschlossen hatte, die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter (Bediensteten), gestützt auf § 4 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, in eigener Regie der Gemeinde durchzuführen (vgl. Seite 20 des letzten Verwaltungsberichtes) und somit die früheren Projecte (Anschluß an den Kranken- und Leichenverein der Gemeindearbeiter Wien's, beziehungsweise — nach Auflösung dieses Vereines — Errichtung einer registrierten Hilfskasse mit dem Titel „Krankenunterstützungs- und Begräbniskostenbeitrags-Cassa der Gemeinde Wien“) endgiltig fallen gelassen waren, gieng der Magistrat an die Ausarbeitung einer Vollzugsvorschrift. Hierbei ergab sich die Nothwendigkeit, dem Gemeinderathe die Festsetzung einiger Nachtragsbestimmungen zu empfehlen. Am 3. März 1899 faßte der Gemeinderath folgende Beschlüsse:

I. Zur Ausübung der im Punkte 7 des Gemeinderathsbeschlusses vom 22. Juli 1898 vorgesehenen Krankencontrole und für Zwecke der städtischen Unfallversicherung sind zwei provisorische „Revisoren für städtische Kranken- und Unfallversicherung“ ab 1. März 1899 zu bestellen, dieselben sogleich zu beeiden, als Monatsbezug für dieselben 80 fl. ö. W. festzusetzen, derselbe ist jede Nebenbeschäftigung zu unterlagen und eine Tramway-Permanenzkarte beizustellen.

Die Ernennung dieser Revisoren, welche dem Magistrat unterstellt werden, hat durch den Stadtrath unter Festsetzung einer einmonatlichen Kündigungsfrist zu erfolgen.

II. In Angelegenheit der Krankenversicherung der städtischen Arbeiter (Bediensteten) werden im Nachhange zu dem Gemeinderathsbeschlusse vom 22. Juli 1898 Nachtragsbestimmungen festgesetzt, und zwar:

1. Bezüglich nicht versicherungspflichtiger städtischer Arbeiter (Bediensteter) gelten insbesondere noch folgende Bestimmungen:

Die Krankheit muß länger als drei Tage dauern und der Kranke erwerbsunfähig sein, um auf Krankenunterstützung (Fortzahlung des Lohnes oder Gehaltes) Anspruch erheben zu können. Im Falle eine Krankenunterstützung zur Auszahlung kommt, wird dieselbe vom Tage der Krankmeldung ab berechnet.

Ist die Erkrankung erwiesenermaßen vorsätzlich, oder durch schuldhafte Betheiligung an Raufhändeln oder infolge Trunkenheit verursacht, so hat der Erkrankte keinen Anspruch auf Krankenunterstützung.

2. Ausnahmsweise kann über Antrag der Betriebsleitung von der neunmonatlichen Carenzzeit in dem Falle Umgang genommen werden, als eine Wöchnerin, wenn auch mit Unterbrechung, aber doch insgesamt bereits durch mehr als neun Monate im städtischen Dienste gestanden ist, vorausgesetzt, daß die Unterbrechung des Dienstes lediglich in der Unterbrechung des Betriebes begründet war. Die Entscheidung steht in diesen Fällen dem Magistrat zu.



3. Über die Anspruchsberechtigung städtischer Arbeiter (Bediensteter) aus dem Titel der Krankenversicherung entscheidet in zweifelhaften Fällen und in Streitfällen der Magistrat nach Anhörung der bezüglichen Betriebs-(Amts-)Leiter, sowie des Magistrats-Resort-Referenten.

Der sich möglicherweise ergebende Streitfall, ob das manchen Arbeitern zukommende Quartiergehld in den Lohn einzurechnen sei, wird schon jetzt dahin entschieden, daß Wohnungsbeiträge als Bestandtheil des Lohnes aufzufassen sind.

III. Die städtische Buchhaltung wird ermächtigt, in Angelegenheit der Krankenversicherung der städtischen Arbeiter (Bediensteten) direct zu correspondieren.

Die städtische Hauptcassa und deren Abtheilungen haben die in den von der städtischen Buchhaltung verfaßten Consignationen enthaltenen Krankenunterstützungs-Beträge ohne das Visum eines Magistrats-Referenten, beziehungsweise der Bezirksamtsleiter zur Auszahlung zu bringen.

Die Schwierigkeiten, welche sich der Einbeziehung der auswärtigen städtischen Arbeiter (insbesondere der städtischen Steinbrucharbeiter in Oberösterreich) in die städtische Krankenversicherung entgegenstellten, veranlaßten den Magistrat, an den Gemeinderath wegen Ausscheidung dieser Arbeiter aus den in die städtische Krankenversicherung einzubeziehenden Arbeiterkategorien heranzutreten, worauf derselbe in seiner Sitzung vom 2. Juni 1899 nachfolgenden Beschluß faßte:

Der Gemeinderathsbeschluß vom 22. Juli 1898 hat auf versicherungspflichtige, in außerhalb Wien's gelegenen städtischen Betrieben beschäftigte Arbeiter (Bedienstete) keine Anwendung zu finden. Bezüglich der auswärtigen nicht versicherungspflichtigen städtischen Arbeiter (Bediensteten) bleiben jedoch jene Bestimmungen des citirten Gemeinderathsbeschlusses, welche auf die Fortzahlung des Lohnes durch 20 Wochen Bezug haben, aufrecht.

Am 1. Juli 1899 trat die städtische Krankenversicherung in Kraft. Die Anzahl der Arbeiter, auf welche sie sich erstreckt, ist nach den Verhältnissen der einzelnen Betriebe bedeutenden Schwankungen unterworfen, da in manchen städtischen Betrieben, so z. B. beim Betriebe des städtischen Gaswerkes, beim Betriebe der Straßenschöpfwerke, bei der Gräberaus schmückung auf dem Central-Friedhofe etc., zeitweise beträchtliche Personalreducierungen stattfinden. In der Zeit vom 1. Juli bis Ende 1899 bezifferte sich die Anzahl der Gemeindebediensteten, auf welche die vorbezeichneten Gemeinderathsbeschlüsse Bezug hatten, auf 7412, wovon 1885 auf das städtische Gaswerk entfielen. Es kamen 964 Erkrankungen mit 17.945 Krankentagen bei den eigentlichen Gemeindebediensteten im engeren Sinne, 374 Krankheitsfälle mit rund 3840 Krankentagen bei den Gaswerksbediensteten vor.

Die durchschnittliche Dauer einer Krankheit war bei den Gaswerksbediensteten 10, bei den übrigen städtischen Bediensteten 18 Tage. Dieses auffallende Verhältnis hat namentlich darin seinen Grund, daß unter den „übrigen städtischen Bediensteten“ die Straßenarbeiter, bekanntlich ein Versicherungsmaterial mit hohen Risiken, den Ausschlag geben, andererseits aber die Daten hinsichtlich der Gaswerksarbeiter, weil aus einer allzukurzen Beobachtungszeit gewonnen, noch zu keiner stichhaltigen Schlußfolgerung berechtigen. Der Aufwand für die aus dem Titel der Krankenversicherung ausbezahlten Krankengelder betrug in der Berichtsperiode 18.992 fl. 78 kr., wovon 15.287 fl. 37 kr. auf die Gemeindebediensteten, 3705 fl. 41 kr. aber auf die Bediensteten des städtischen Gaswerkes entfielen. Von der Gaswerkscasse wurde ein Betrag von 500 fl. anlässlich der Krankenversicherung der Gaswerksbediensteten an die eigenen Gelder der Gemeinde Wien als Verwaltungskostentangente rückvergütet.

B. Unfallversicherung. — Anfangs bestand die Absicht, bloß für die bei der Wienflußregulierung, sowie beim Baue der Sammelcanäle verwendeten Arbeiter die Exemption

von der Unfallversicherungspflicht im Sinne des § 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, durch Einrichtung der Unfallversicherung in eigener Regie der Gemeinde herbeizuführen; die auf Seite 12 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1897 bereits abgedruckten Gemeinderathsbeschlüsse vom 23. Juli und 24. September 1897 haben jedoch die Befreiung aller in unfallversicherungspflichtigen städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Bediensteten von der Unfallversicherungspflicht zum Gegenstande. Diese Beschlüsse theilte der Magistrat den beteiligten Unfallversicherungsanstalten, nämlich der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien und der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Salzburg zur Kenntnissnahme gemäß § 4 des Unfallversicherungsgesetzes mit. Von keiner dieser Anstalten wurde die beanspruchte Exemption der Wiener Gemeindearbeiter von der Unfallversicherungspflicht anerkannt, so daß die Gemeinde Wien sowohl bei der niederösterreichischen als bei der oberösterreichischen Statthalterei Einspruch wider die ablehnenden Bescheide der erwähnten Anstalten erheben mußte. Während die k. k. niederösterreichische Statthalterei dem Einspruche im wesentlichen Folge gab und nur hinzufügte, daß die Exemption erst von dem Zeitpunkte an Wirksamkeit erlange, in welchem die den betreffenden Bediensteten zukommenden Rechte und die Art der Geltendmachung derselben in einer der Anstalt bekanntzugebenden detaillierten Vorschrift fixiert und pragmatisch sichergestellt seien, bestätigte die k. k. oberösterreichische Statthalterei vollends den bezüglichen Bescheid der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Salzburg. Gegen beide Statthaltereientscheidungen ergriff nun die Gemeinde Wien den Recurs an das k. k. Ministerium des Innern, welches mit den Erlässen vom 16. October 1898, Z. 21.960, beziehungsweise vom 27. März 1899, Z. 5900, erkannte, daß der Gemeinderathsbeschluss vom 24. September 1897 genüge, um die Exemption aller in diesem Beschlusse erwähnten Gemeindebediensteten von der Unfallversicherungspflicht im Sinne des § 4 des Unfallversicherungsgesetzes von dem Zeitpunkte dieser Beschlussfassung ab zu begründen. Seitens der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Salzburg wurde sodann noch die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes angerufen, welcher jedoch am 1. December 1899 die Beschwerde der genannten Anstalt als unbegründet abwies. Nun wurden mit den beiden beteiligten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten die Verhandlungen wegen Rückvergütung der seit dem 24. September 1897 bezahlten Versicherungsbeiträge eingeleitet und gleichzeitig die zur Durchführung der Unfallversicherung in eigener Regie der Gemeinde erforderlichen Vorschriften ausgearbeitet.

Durch die Übernahme der Unfallversicherung der städtischen Bediensteten hat die Gemeinde Wien eine Einrichtung geschaffen, welche den städtischen Finanzen ganz beträchtliche Ersparnisse sichert. Die Beiträge, welche die Gemeinde für die Unfallversicherung ihrer Bediensteten an die niederösterreichische Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zu entrichten hatte, waren infolge der unverhältnismäßig hohen Gefahrenclassification, mit welcher die Anstalt vorging, sowie aus Anlaß der in den einzelnen Betrieben zur Auszahlung gelangenden, hohen Lohnsummen ganz außerordentlich belastend, während sich die Inanspruchnahme der Anstalt durch verunglückte städtische Bedienstete dank der vortrefflichen Sicherheitsmaßregeln und der thatsächlich geringen Verunglückungswahrscheinlichkeiten, durch welche sich die Gemeindebetriebe von sonstigen analogen Betrieben der Privatindustrie unterscheiden, in sehr mäßigen Grenzen bewegte. Das auf versicherungsmathematischer Basis berechnete, durchschnittliche Ersparnis, welches die Gemeinde durch diese Einrichtung der

Unfallversicherung ihrer Bediensteten durch Übernahme des Risikos erzielt, beläuft sich auf jährlich 17.000 fl. Im Jahre 1899 wurden an Unfallsentschädigungen 876 fl. 68 kr. ausbezahlt, wovon 40 fl. die städtischen Gaswerke betreffen. Abgesehen von ganz geringfügigen Unfällen, welche zu keiner Unfallsentschädigung Anlaß gaben, fanden 9 Unfälle statt, welche ebenfalls bloß zur Zuerkennung geringer Rentenbezüge führten.

Nähere Angaben über die Kranken- und Unfallversicherung der städtischen Arbeiter (Bediensteten) sind in den Abschnitten XVII C und D des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.